

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe unseres Magazins geht es um Sie, genauer, um die Summe Ihrer Daten, wie Sie damit umgehen möchten und auch wie unsere Gesellschaft in Zukunft mit diesen Daten umgehen möchte. Die medizinische Forschung ist dringend auf Daten angewiesen, um etwa Krebsforschung zu betreiben, weshalb es bereits Vorschläge gibt, analog zum Organspendeausweis einen Datenspendeausweis zu etablieren. Doch denken wir weiter: Wäre eine Datenspende dann nicht die Pflicht aller Bürgerinnen und Bürger, im Sinne des Gemeinwohls? Dieser Gedanke ist bereits etwas unbequemer, gerade weil die Datenschutz-Debatte bisher von den wirtschaftlichen Interessen der Werbetreibenden geprägt ist. Daten aus Fitness-Trackern, Metadaten, Nutzungsverhalten etc. sind im deutschen Raum Daten, die im kulturellen Bewusstsein noch zu einem Kernbereich des Privaten gehören. Über den öffentlichen Nutzen solcher Daten, etwa für die Wissenschaft, gibt es dagegen kaum eine Debatte – die im digitalen Zeitalter allerdings dringend nötig ist, unabhängig von der eigenen Position: Denn Selbstbestimmung im digitalen Raum erfordert Information und Aufklärung, um mit seinen Daten verantwortlich umgehen zu können.

Doch nicht nur wir erheben Daten über uns selbst, sondern Daten entstehen auch unabhängig davon, wie sehr wir sie vermeiden. In einem Vortrag auf dem

Chaos Communication Congress 2016 stellte David Kriesel seine Big Data-Analyse von *Spiegel Online* vor,¹ bei der er aus wenigen öffentlichen Datentypen (Autor, Veröffentlichung, Ressort, Artikelänge, etc.) etwa die Organisationsstruktur der *Spiegel Online*-Redaktion rekonstruieren konnte: Wer arbeitet mit wem wie häufig zusammen? Wer fährt mit wem in den Urlaub? Wie lange brauchen die Autorinnen und Autoren für einen Artikel? Hier, wo die Selbstbestimmung über die eigenen Daten unmöglich wird, braucht es die Verantwortung derer, die die Daten erheben und verarbeiten.

Diese Ausgabe widmet sich diesen Fragen im Grenzbereich zwischen Selbstbestimmung und Verantwortung, nicht nur, aber schwerpunktmäßig bezogen auf eigene und fremde Daten. Dr. Martin Hennig führt hierzu ab S. 2 in unseren Arbeitsbereich »Selbstbestimmung und Verantwortung« ein. Benjamin Heurich beleuchtet aktuelle Debatten um das Thema Nudging und zu der Verantwortung von Regierungen, einen selbstbestimmten Umgang mit Daten zu ermöglichen. In einem Gastbeitrag erläutert Anne Paschke die rechtlichen Probleme im Umgang mit Patientendaten und dem Recht von Patienten auf Nicht-Wissen.

¹ Kriesel, David: SpiegelMining – Reverse Engineering von *Spiegel-Online*. Vortrag vom 28.12.2016. Online: <https://www.youtube.com/watch?v=YpwsdRkt8Q>.

Unsere Kollegiatin Manuela Sixt hat sich einem Interview mit netzpolitik.org gestellt (das wir hier in gekürzter Verfassung erneut abdrucken) und spricht dabei über leistungssteigernde Enhancements und medizinischen Datenschutz. In unserer Kolumne setzen sich Lea Raabe und Lukas Edeler mit der Digitalisierung der Liebe und Fragen der Selbstbestimmung in der Interaktion zwischen Mensch und Maschine in Spike Jonzes Film *Her* auseinander. Abgerundet wird die Ausgabe durch den Versuch einer Genealogie der Privatheit von Steffen Burk, der eine Brücke von der Antike bis zu den aktuellen Problemstellungen des digitalen Zeitalters schlägt. Außerdem finden Sie Steckbriefe der neuen Mitglieder des Graduiertenkollegs, Publikationen der Beteiligten sowie eine Ankündigung für unsere Tagung »Digitalität und Privatheit«, welche vom 26.10. bis 28.10.2017 an der Universität Passau stattfinden wird.

Damit wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. ■

Prof. Dr. Hans Krahl
Sprecher des Graduiertenkollegs

Dr. Martin Hennig
Postdoc

Kilian Hauptmann
Wissenschaftl. Koordinator

Inhalt

- Editorial / 2
- Vorstellung des Arbeitsbereichs: »Selbstbestimmung und Verantwortung« (Dr. Martin Hennig) / 3
- Gastbeitrag: »Privatheit und Gesundheit« (Anne Paschke) / 6
- netzpolitik.org interviewt Manuela Sixt (Constanze Korn) / 7
- Eine Genealogie der Privatheit (Steffen Burk) / 11
- Nudging, die Fortsetzung eines Gesellschaftsdramas (Benjamin Heurich) / 13
- Steckbriefe / 16
- Termine / 18
- Privacy around the world (Tatiana Klepikova) / 20
- Publikationen / 21
- Pr!crazy – die Kolumne: *Her*: Über die Zukunft des selbstbestimmten L(i)ebens (Lea Raabe/Lukas Edeler) / 22
- Impressum / 24



Vorstellung des Arbeitsbereichs

»Selbstbestimmung und Verantwortung«

In dieser Serie stellen wir unsere vier neuen Arbeitsbereiche der zweiten Förderperiode des Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« vor, rekapitulieren den jeweiligen Forschungsstand und geben einen Einblick in Projekte, die hierzu aktuell bei uns bearbeitet werden und an zentrale Fragestellungen der Felder anknüpfen. In dieser Ausgabe geht es um den Bereich »Selbstbestimmung und Verantwortung«.

Dieser Forschungsbereich widmet sich der Frage, inwieweit es autonome Entscheidungen und Lebensweisen in digitalen Kontexten geben kann, inwiefern (kulturelle) Differenzen von Autonomiebegriffen hierauf einwirken und wie die hieran anknüpfenden Medien-nutzungspraktiken zu bewerten sind.

Selbst- und fremdbestimmte Mediennutzungspraktiken

Die zunehmende Komplexität der technischen Grundlagen vernetzter Systeme weckt dabei grundsätzlich Zweifel an der Selbstbestimmtheit bei der IT- und Internetnutzung. Ungeklärt ist zum Beispiel, inwiefern das Datenschutzprinzip der »informierten Einwilligung«, wie es etwa die europäische Datenschutz-Grundverordnung vorsieht, bei komplexen Verarbeitungsmechanismen und den entsprechend ausführlichen und sprachlich anspruchsvollen Datenschutzerklärungen noch greift bzw. ein rein theoretisches Konstrukt darstellt. Hinzu

kommt, dass insbesondere im Kontext von Big Data-Verfahren das exakte Ausmaß aller zukünftigen Datenverarbeitungen gerade nicht vorhergesagt werden kann, so dass neben der kritischen juristischen Bewertung dieser technischen Grundlagen eine Steigerung der Medien- und Risikokompetenz der Nutzer geboten zu sein scheint, und zwar nicht mehr nur als flankierende Maßnahme, sondern als ein zentraler Fokus der gesellschaftlichen Entwicklung.

Allerdings unterwerfen sich Individuen auch freiwillig überwachenden und kontrollierenden Medientechniken und werden in der medialen Interaktion auch durchaus bewusst »geformt«. Beispielhaft genannt seien hier zwei zueinander komplementäre Prozesse: Auf der einen Seite jene durch die Smartphonetechnologie ermöglichten Subjektivierungstechniken der symbolischen Raumaneignung in der visuellen Ordnung des Selfies. Diese lassen sich zwar prinzipiell als selbstbestimmte Diskursstrategien einer In-Bezug-Setzung zwi-

schen Selbst und Umwelt lesen, setzen jedoch eine Adaption an fremde (Blick-) Normen voraus, insofern die Postings in sozialen Netzwerken und Foto-Sharing-Diensten immer auch einer Form der sozialen Normierung unterliegen.¹ Auf der anderen Seite stehen körperbezogene Objektivierungspraktiken der Verdattung – etwa im Rahmen der populären Quantified-Self-Bewegung – mit deren Hilfe bislang unzugängliche Selbstbereiche sichtbar und analysierbar gemacht werden sollen, zum Beispiel um unliebsame Gewohnheiten abzulegen oder individuelle Verhaltensweisen zu optimieren.²

¹ Vgl. Bächle, Thomas Christian: „Das Smartphone, ein Wächter: Selfies, neue panoptische Ordnungen und eine veränderte sozialräumliche Konstruktion von Privatheit“. In: Beyvers, Eva/Helm, Paula/Hennig, Martin/Keckeis, Carmen/Kreknin, Innokentij/Püschel, Florian (Hg.): *Räume und Kulturen des Privaten*. Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 137–164.

² Vgl. Zillien, Nicole/Fröhlich, Gerrit/Dötsch, Mareike: „Zahlenkörper. Digitale Selbstvermessung als Verdinglichung des Körpers“. In: Hahn, Kornelia/Stempfhuber, Martin (Hg.): *Präsenzen 2.0. Körperinszenierung in Medienkulturen*. Wiesbaden:



Verantwortung für die Folgen der digitalen Umwälzung

Insgesamt stellen sich bei selbst- und fremdbestimmten Mediennutzungspraktiken gleichermaßen Fragen nach der Verantwortung für die Folgen der digitalen Umwälzungen, denen sich die Gesellschaft als Ganzes und deren Mitglieder individuell ausgesetzt sehen. Ungeklärt ist hier das Verhältnis von ökonomischen und politischen Systemen, aber auch, wo die Verantwortung der einzelnen Bürger beginnt, die mit ihrem Datenverhalten zwar individuelle (ökonomische, soziale etc.) Werte generieren, jedoch analog zum Umweltschutz auch Verantwortung für nachfolgende Generationen tragen, wobei die langfristigen Folgen eines dauerhaften Verlusts von Datenherrschaft momentan noch gar nicht abschätzbar sind.

Wenn etwa in den aktuellen Debatten um den Entwurf zum sogenannten »Netzwerkdurchsetzungsgesetz«³ Maßnahmen gegen Hate Speech und Fake News kontrovers diskutiert werden, macht dies die verschiedenen Dimensionen des Arbeitsbereichs in ihrer wechselseitigen Verschränkung deutlich. Die Grundlage der Debatte bilden Phänomene, die vielleicht keine ausschließlichen Erscheinungen der Digitalisierung sind, jedoch durch digitale Infrastrukturen befördert werden. Gleichzeitig bildet das Internet eine derart komplexe Kommunikationsumgebung, dass weder zu der Qualität, noch der tatsächlichen Häufigkeit von Hassrede und Falschmeldungen gesicherte Erkenntnisse vorliegen, jedoch in den verknüpften

– und wiederum durch das Internet beförderten – Diskursen schnell konkrete Maßnahmen gefordert werden. Deren Bewertung bewegt sich unmittelbar in dem hier bislang aufgeworfenen Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Verantwortung. Einerseits sollen die betroffenen Internetplattformen zur Verantwortung gezogen werden, zeitnah gegen entsprechende Erscheinungen vorzugehen. Andererseits herrscht Sorge um die Auswirkungen, wenn der Staat die Entscheidungsverantwortung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten an private Dienstleister abgibt, wobei etwa vor Zensurmaßnahmen gewarnt und negative Effekte auf die Ausübung der Meinungsfreiheit prognostiziert werden.⁴

Mehr Regulierung im Netz?

Mit diesen zwei Auffassungen sind nun auch unterschiedliche Menschen- und Gesellschaftsbilder verbunden. Die eine Seite betont die nachlassende Steuerungsfähigkeit des Rechts in hochtechnischen Lebensumgebungen sowie einen kaum mehr einzuholenden Regulierungsrückstand, der durch das »In-die-Pflicht-nehmen« der global agierenden Wirtschaftsmächte zumindest teilweise kompensiert werden soll. Hinter solchen Rufen nach mehr Regulierung im Netz steht die generelle Sorge um informationell überforderte Internetnutzer, die in Informationsblasen leben und den eigenen Grad an Autonomie und Privatheit im Internet sukzessive aufgeben, um da-



⁴ Vgl. Beckedahl, Markus: »Breites Bündnis stellt sich mit Deklaration für die Meinungsfreiheit gegen Hate-Speech-Gesetz« In: *netzpolitik.org* 2017. Online: <https://netzpolitik.org/2017/breites-buendnis-stellt-sich-mit-deklaration-fuer-die-meinungsfreiheit-gegen-hate-speech-gesetz/>.

mit ökonomische, soziale oder kulturelle Gewinne zu erzielen (komfortable Apps, Anerkennung in sozialen Netzwerken, kulturellen Ausdruck durch selbstgestellte *Youtube*-Videos etc.). Dies korreliert mit einer erhöhten sozialen und kulturellen Relevanz der entsprechenden Internetdienstleister (*Facebook* als virtuelle »Polis«).

Dabei zeigen die aktuellen Beispiele, dass der Steuerungsverlust durch das politische System in seinen Auswirkungen nicht nur auf das Individuum beschränkt bleibt, sondern im Extremfall zu dysfunktionalen öffentlichen Diskursstrukturen führen kann. Hate Speech und Fake News wären aus dieser Perspektive als Symptome einer zunehmenden Spaltung zwischen Politik, Gesellschaft und Medien zu begreifen. In einer solchen Situation stellen die sozialen Akteure – zunehmend selbstbestimmt, wenn man so will – auch konventionelle Privatheitsnormen zur Disposition. Eine solche gesteigerte Individualisierung bedingt jedoch auch gesellschaftspolitische Schattenseiten, etwa in Form einer gesteigerten Relevanz informationsfilternder, privatwirtschaftlicher Algorithmen (z.B. bei Suchmaschinen), von hermetischen Diskursen und verringerten Möglichkeiten zur Gegensteuerung durch die klassischen Leitmedien.

Die andere Seite dagegen plädiert für den unbedingten Erhalt der Selbstbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern, und votiert zum Beispiel für eine Überarbeitung erziehungswissenschaftlicher Curricula, um von vornherein einen Grad an Medienkompetenz zu erzeugen, der Rezipientinnen und Rezipienten dazu befähigt, den Konstruktionscharakter von medialen Äußerungen jedweder Provenienz zu erkennen, gleichermaßen kritisch mit leitmedialen wie abweichenden Äußerungen umzugehen und in der Folge auch ein angemessenes diskursives Verhalten zu stimulieren. Gleichzeitig hält nur ein derart reflektierter medialer Umgang die Grundlage dafür bereit, die Chancen ebenso wie die Gefahren für die Konstruktion von Privatheit und Öffentlichkeit im Kontext der Digitalisierung zu thematisieren und das eigene Handeln daran auszurichten.

Springer VS 2014, S. 77–96.

³ Vgl. exemplarisch die Einträge zum Stichwort »Netzwerkdurchsetzungsgesetz« bei *netzpolitik.org*. Online: <https://netzpolitik.org/tag/netzwerkdurchsetzungsgesetz/>.



Der Schutz der Internetnutzer vor sich selbst

Letztlich läuft der gesamte Diskurs auf die Frage hinaus, inwiefern Nutzer im Kontext der Digitalisierung vor sich selbst geschützt werden müssen. In dieser Hinsicht ist es kein Zufall, dass aktuell wieder »Nudging«-Konzepte breit diskutiert werden, d.h. Methoden, das Verhalten von Menschen auf vorhersagbare Weise zu beeinflussen, ohne dabei auf Verbote und Gebote zurückgreifen oder ökonomische Anreize verändern zu müssen (vgl. hierzu auch die Beiträge von Steffen Burk in der letzten und Benjamin Heurich in der aktuellen Magazin-Ausgabe). Ein Beispiel wären etwa Belohnungssysteme für gesundheitsfördernde Handlungsweisen von Versicherungen, was wiederum Selbstüberwachungsmaßnahmen per Fitnesstracker etc. notwendig machen kann und Grundsatzfragen wie jene nach einer Aushöhlung des versicherungsrechtlichen Solidaritätsprinzips aufwirft. Zwar liegt aus philosophischer Perspektive deshalb eine Absolutsetzung von Nutzungsautonomie und damit eine kritische Perspektive auf Nudging-Maßnahmen nahe, allerdings sind im Kontext der Sensibilisierung für Privatheitsaspekte auch subtile Maßnahmen wie einfache Symbolsysteme (»die Privatheitsampel« etc.) bei der Internetnutzung denkbar. Der Themenkomplex beinhaltet deshalb zentral die Frage danach, welche Rolle der Umgang mit Privatheit bei der Formierung einer Ethik für digital strukturierte Lebenswelten einnehmen kann und muss sowie inwiefern ein eventueller zukünftiger Verlust von informationeller Selbstbestimmung autonomieeinschränkende Maßnahmen in der Gegenwart notwendig macht.

Staatliche (Schutz-)Verantwortung vs. nutzungsseitige Selbstbestimmung

Im Graduiertenkolleg entstehen aktuell drei rechtswissenschaftliche Arbeiten, die sich dem Verhältnis von staatlicher (Schutz-)Verantwortung und nutzungsseitiger Selbstbestimmung im Internet widmen. *Christian Aldenhoff* beschäftigt sich mit der Frage, welche Rolle dem Staat zukommt, um die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Individuums bei der Nutzung von Online-Diensten zu ermöglichen. Globale Anbieter wie *Facebook*, *Google* oder *Amazon* haben nicht nur beträchtlichen wirtschaftlichen Einfluss, sondern genauso eine signifikante gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung erlangt. Allerdings kann der durchschnittliche Nutzer von Online-Diensten kaum noch überblicken, wer seine Daten erhebt und für welche Zwecke diese verarbeitet werden. Unter Berücksichtigung dieser technischen und gesellschaftlichen Entwicklung möchte Aldenhoff untersuchen, ob und ggf. welche Schutzpflichten des Staates sich vor dem Theoriehintergrund eines liberalen Rechtsstaats herleiten lassen und welche Ansätze sich daraus für die Auslegung der im Mai 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutzgrundverordnung ergeben (Arbeitstitel: »Die Rolle des Staates bei der Wahrung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bei der Nutzung digitaler Dienste«).

Hieran anknüpfend geht *Martin Scheurer* der Frage nach, ob eine Informiertheit der Nutzer dadurch erreicht werden kann, dass Daten von vornherein als das qualifiziert werden, was sie schon längst sind: Eine (Einwilligungs-)Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses. Dies würde bedeuten, dass Dienste der Informationsgesellschaft gerade nicht scheinbar kostenlos angepriesen werden, sondern transparent die jeweilige Menge und Qualität der erhobenen Daten als »Preis« ausweisen müssen. Ergänzend dazu wird der Ansatz verfolgt, Informiertheit durch Einfachheit zu erreichen, wobei untersucht werden soll, welche Mittel (beispielsweise Serious Games,

Grafiken, Symbole) dazu möglicherweise herangezogen werden können (Arbeitstitel: »Datenschutzrechtliche Selbstbestimmung trotz Big Data? Über die (Un-)Möglichkeit der rechtskonformen Einwilligungserklärung nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung in Zeiten der ubiquitären Digitalisierung«).

Auf der anderen Seite kann hier zum Teil auch gerade Zurückhaltung gefragt sein, um anbieterseitige Innovationen zu ermöglichen und die Autonomie der Nutzer nicht unnötig zu beschneiden. Hier setzt die Dissertation von *Felix Sobala* an, die sich mit der privatheits-schützenden Maxime der Datensparsamkeit in einer Weiterentwicklung zur Datenschlichtigkeit beschäftigt, welche die Selbstbestimmtheit der Nutzer bei der Produktwahl erhöhen soll. Sobala prüft, inwiefern Unternehmen dazu verpflichtet werden können, zu ihren Produkt- und Dienstleistungsangeboten jeweils auch eine datenschlichte Alternative zu offerieren, deren Datenerhebung auf das für die unmittelbare Funktionalität bzw. den unmittelbaren Geschäftszweck unabdingbare Maß beschränkt bleibt. Inwiefern solch ein Modell auch für rein datenbasierte Dienste wie soziale Netzwerke umsetzbar wäre, ist eine der spannenden Fragen, die sich im Kontext des Forschungsprojekts stellen (Arbeitstitel: »Die Verpflichtung zum datenschlichten Produkt als Schutzmechanismus des Datenschutzes im Kontext des digitalisierten Alltags«).

Weitere Informationen zu den Arbeitsbereichen des Graduiertenkollegs finden Sie unter: <http://www.privatheit.uni-passau.de/privatheitsforschung/arbeitsbereiche/>. Zu den aktuellen und bereits abgeschlossenen Dissertations- und Postdoc-Projekten gelangen Sie über den Link: <http://www.privatheit.uni-passau.de/wir-ueber-uns/kollegiatinnen-und-kollegiaten/>. ■

Dr. Martin Hennig

Der Autor ist Postdoc des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Gastbeitrag Privatheit & Gesundheit:

»Wissen oder Nichtwissen, das ist hier die Frage«

»Ich weiß, dass ich nichts weiß«, war ein philosophischer Leitspruch aus der Antike. Mit zunehmender Erfassung der Welt und des Menschen proklamiert die aufgeklärte Gesellschaft heute, dass die Basis eines selbstbestimmten Lebens das Wissen darstellt. Auf dieser Annahme beruht auch unser heutiges Datenschutzrecht. Eine Datenverarbeitung verlangt von der verantwortlichen Stelle (zum Beispiel Unternehmen oder Behörden, die Nutzerdaten auf Internetportalen erfassen) trotz Vorliegens einer gesetzlichen Verarbeitungserlaubnis eine transparente und verständliche Darstellung der vorgegebenen umfassenden Informationspflichten. Liegt keine gesetzliche Erlaubnis einer Datenverarbeitung vor, bedarf es einer Einwilligung der Betroffenen zur Rechtfertigung dieser Datenverarbeitung. Diese datenschutzrechtliche Einwilligung ist jedoch nur wirksam, wenn der oder die Betroffene in Kenntnis aller Umstände der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten freiwillig zugestimmt hat. Erst wenn sie wissen, wer welche Daten zu welchem Zweck erheben, speichern, nutzen oder übermitteln möchte, überblicken sie die Tragweite ihrer Entscheidung (sogenannte informierte Einwilligung). Mit Hilfe dieser Informationen erlangen die Betroffenen gleichsam eine Hilfe zur Selbsthilfe. Letztlich müssen sie selbst die Entscheidung über die Preisgabe oder auch Vorenthaltung ihrer persönlichen Daten treffen und verantworten. Dies fällt umso leichter, je weiter sie die Folgen ihres Tuns überblicken. Durchaus vergleichbar ist diese Situation mit dem Verbraucherschutz, wenn es etwa um die gerichtliche Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht. Auch das Verbraucherschutzrecht fordert Transparenz, etwa bei der Kenntnis der Vertragsklauseln oder der Kennzeichnung von Inhaltsstoffen bei Lebensmitteln.

Insbesondere im Gesundheitssektor wird dieses Maß an Transparenz zur Schaffung einer selbstbestimmten Entscheidung der Patienten nicht immer gelebt. Die Patienten sind aufgrund mangeln-

der Fachkenntnisse und teilweise nicht adressatengerechter Aufklärung häufig nicht in der Lage, wirklich selbstständig zu entscheiden, was für sie das Beste ist. Stattdessen wird die Wahl der richtigen Therapieform allein den behandelnden Ärzten anvertraut. Zur Stärkung der Patientenrechte wurden 2013 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten¹ §§ 630a ff BGB eingeführt. In diesem Zusammenhang sind die Ärzte einerseits verpflichtet worden, entsprechende Informations- und Aufklärungspflichten vor der Behandlung zu erfüllen, um den Patienten ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Handeln zu ermöglichen. Andererseits müssen sie ihre Behandlung dokumentieren. Gleichzeitig besitzen Patienten nunmehr einen Anspruch auf Einsicht in ihre Patientenakte (§ 630g Abs. 1 BGB). Diese Rechte und Ansprüche sollen auch im medizinischen Sektor die informationelle Selbstbestimmung der Patienten ermöglichen. Die auf diesem Wege erhaltenen Informationen können leicht einer anderen Ärztin/einem anderen Arzt zur Weiterbehandlung oder zur Einholung einer Zweitdiagnose übermittelt werden. Ein entsprechendes Vorgehen verhindert darüber hinaus kostenintensive Wiederholungen von ärztlicher Diagnostik. Zudem können auf diese Weise Fehler bei der Behandlung schneller aufgedeckt werden.

Selbstbestimmung geht einher mit (Selbst-)Verantwortung

Die Verbesserung der Patientenrechte und die damit einhergehende Förderung von deren Selbstbestimmung wird hingegen von Ärzten teilweise kritisch gesehen, die eine zunehmende »Überwachung« ihres dienstlichen Handelns befürchten. Außerdem hat auch der Gesetzgeber erkannt, dass Selbstbestimmung die Fähigkeit zur hinreichenden Selbsterkenntnis voraussetzt, sodass der Anspruch auf Einsicht in die Patienten-

akte aus erheblichen therapeutischen Gründen verwehrt werden darf. Ist eine physische oder psychische Gefährdung der Patientengesundheit zu erwarten, hat die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen zurückzutreten.² In einem solchen Fall wird davon ausgegangen, dass ein Einsichtsrecht den Betroffenen eher schaden als nutzen würde. Ein bloßer Mangel an Fähigkeiten der Patienten, ihre Daten richtig einschätzen oder verstehen zu können, genügt hingegen nicht zur Verwehrung des Einsichtsrechts in die eigene Patientenakte.



Selbstbestimmung geht einher mit (Selbst-)Verantwortung. In dem Maße, in dem Entscheidungen im Leben nach eigenen Maßstäben, Wünschen und Interessen getroffen werden, tragen die einzelnen Individuen die Verantwortung für die Konsequenzen ihres Tuns (oder auch Unterlassens). Sie müssen schließlich mit den Folgen ihrer Entscheidungen leben. Es gehört zu den großen ethischen Fragen, inwieweit eine Gesellschaft über diese Folgen wachen und die Einzelnen ggf. vor den Folgen ihres Tuns bewahren darf (im Ernstfall etwa durch Verhinderung eines – selbstbestimmten? – Suizids). Dabei können Berufsgruppen wie Polizeibeamte oder eben auch Ärzte beauftragt sein, diese Wächterfunktion wahrzunehmen. Die Abgrenzung kann hierbei sehr schwer fallen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verantwortung der Ärzte nach § 630g BGB zu sehen, die Einzelnen vor den (psychischen) Folgen ihres Wissens um

¹ BGBl. I 2013, S. 277.

² Wagner, Gerhard in: MüKo BGB, 7. Aufl. 2016, § 630g Rn. 11.

bestimmte Befunde zu bewahren. Das Recht hat hier die Weichen im Sinne einer weitgehenden, aber eben nicht totalen Patientensouveränität gestellt. Die Rechtsprechung muss den Grenzverlauf im Einzelfall sichtbar machen. Dabei ist auch die schwierige Frage zu beantworten, welchen Anteil Nichtwissen am Lebensglück hat. Diese Frage können Medizin, Psychologie und Recht nur gemeinsam beantworten.

So mag eben das Nichtwissen über die eigenen Daten, wie beispielsweise das Vorliegen einer genetischen Disposition, erst ein selbstbestimmtes, gegebenenfalls unbeschwertes Leben ermöglichen. Der Nachweis von Genen im Labor, die den Ausgang einer schwerwiegenden Krankheit beeinflussen können, muss nämlich nicht zwingend den Ausbruch entsprechender Krankheiten nach sich ziehen. Um eine entsprechende emotionale Belastung der Betroffenen zu verhindern, reicht der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in Deutschland sehr weit. Durch das sogenannte Recht auf Nichtwissen, als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,³ werden die Betroffenen im Gesundheitswesen vor entsprechenden Informatio-

nen geschützt, die ihr Leben maßgeblich beeinflussen können. Dieses Recht ist derart abgesichert, dass Ärzte, die dieses Recht gegenüber ihren Patienten nicht achten, sich diesen gegenüber schadensersatzpflichtig machen. Die Bezifferung des Schadens, den die Betroffenen durch eine veränderte, häufig emotional belastend wahrgenommene Zukunft erleiden, stellt die Gerichte jedoch vor die Frage, wie viel das Nichtwissen in unserer heutigen, potentiell allwissenden Gesellschaft wert ist.

Die Gesundheit wird in unserem Kulturkreis als ein wesentlicher Kernbereich der Privatheit angesehen. Dieses Verständnis wird sich in den USA vielleicht in naher Zukunft wandeln. Dort wird derzeit ein Gesetz vorbereitet, das Arbeitnehmer verpflichten soll, Arbeitgebern auf Verlangen Gentests vorzulegen.⁴ Die Vorstellung, dass Menschen hierdurch primär als Summe ihrer Gene

gesehen und möglicherweise Arbeitsverträge an statistische Risiken angepasst werden, ist erschreckend, zumal genetische Dispositionen keine zwingende Aussage über die Zukunft von einem Menschen treffen müssen. Mindestens genauso wichtig wie das eigene Recht auf Nichtwissen eines Betroffenen ist daher auch das Recht des Einzelnen seine Daten vor der Gesellschaft fernzuhalten, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. ■



Anne Paschke

Die Autorin ist Akademische Rätin a.Z. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau.

⁴ Dazu: ESHG: »The european Society of human genetics condemns move to impose obligatory testing for employees in the USA«. In: [eshg.org](https://www.eshg.org/141.0.html#c4857) 2017. Online: <https://www.eshg.org/141.0.html#c4857>
Auch: Viciano, Astrid: »Amerikas Einbruch in die Privatsphäre«. In: [sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de/gesundheit/us-vorstoss-amerikas-einbruch-in-die-privatsphaere-1.3423395) 2017. Online: <http://www.sueddeutsche.de/gesundheit/us-vorstoss-amerikas-einbruch-in-die-privatsphaere-1.3423395>.

³ BGH NJW, 2014, 2190.

netzpolitik.org interviewt Manuela Sixt

Implantate können Daten über den eigenen Körper des Besitzers aufzeichnen. Wie ist mit Nutzungsdaten oder biometrischen Informationen umzugehen, wenn etwa RFID-Chips absichtlich oder unabsichtlich an Geräte außerhalb des Körpers senden? Und wie steht es um die IT-Sicherheit? Darüber sprechen wir mit Manuela Sixt, Juristin an der Universität Passau.

netzpolitik.org: *Was sind die heutzutage typischen Technologien, die Daten über den Menschen in seinem eigenen Körper aufzeichnen?*

Manuela Sixt: Klassische Beispiele bei Implantaten sind Herzschrittmacher und auch implantierbare Mini-EKG-Geräte, die zum Beispiel Herzrhythmusstörungen aufzeichnen können. Es gibt aber auch den Diabetes-Chip, der die Glukose-Konzentration bei Diabetikern misst. Die Messwerte werden gespeichert und können dann mit einem Le-

segerät ausgelesen werden. Relativ neu sind auch »Zungenimplantate«, die bei Schlafapnoe eingesetzt werden und die ebenfalls Nutzungsdaten aufzeichnen.

RFID-Chips, die unter die Haut implantiert werden, könnten zudem bald zum Klinikalltag gehören. Zwar sind jetzt schon Gesundheitsdaten auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert, aber es wäre unter Umständen praktischer, die Daten gleich am Menschen auslesen zu können. Lebensretend könnten sie sein, wenn der Patient


NETZPOLITIK.ORG
SEIT 2004

 NETZPOLITIK.ORG

Dieser Artikel ist der Website netzpolitik.org entnommen:
<https://netzpolitik.org/2016/cyborgs-interview-ueber-implantate-ende-zu-ende-verschlusselung-und-menschenwuerde/>. Der Artikel wurde redaktionell gekürzt. Die veränderte Form unterliegt der Creative Commons Lizenz und darf unter Einhaltung der Bestimmungen der Creative Commons weiterverwendet werden (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/>).

nicht ansprechbar ist und der Notarzt über den implantierten Chip Zugriff auf die gesamte Krankheitsgeschichte hätte und so optimal helfen könnte.

Schon vor über zehn Jahren startete Siemens in einem New Yorker Krankenhaus ein Pilotprojekt, bei dem die Patienten mit Armbändern mit RFID-Chips versehen wurden, sobald sie ins Krankenhaus kamen. Auf dem Chip befand sich die Webadresse zur elektronischen Krankenakte, auf die der Arzt dann Zugriff nehmen konnte und diese auch bearbeiten konnte.

netzpolitik.org: *Was sind denn in letzter Zeit vorgestellte Entwicklungen?*

Manuela Sixt: Auf der CeBit 2016 konnte man sich RFID-Chips, beziehungsweise deren Spezialisierung Near-Field-Communication-Chips, in den Arm implantieren lassen. Und in Schweden gibt es Partys, die »Tupperware-Partys« ähneln und bei denen man sich Chips implantieren lassen kann. Der RFID-Chip ist tatsächlich auf dem besten Weg, Einzug in unseren Alltag und unseren Körper zu halten und beispielsweise unseren Haustürschlüssel oder unseren Einkauf mit Bargeld zu ersetzen.

Elektronische Implantate aus rechtlicher Perspektive

netzpolitik.org: *Macht es aus rechtlicher Perspektive einen Unterschied, wenn ein elektronisches Implantat aus medizinischen Gründen in einen menschlichen Körper eingebracht wird im Gegensatz zu einem freiwillig eingebauten IT-System, etwa aus Bequemlichkeit, Neugier oder aus Profitgründen?*

Manuela Sixt: Ich kann mir durchaus vorstellen, dass Menschen sich aus Neugier ein Implantat einsetzen würden, um Infrarotstrahlen sehen zu können oder neue Frequenzen zu hören.

Daneben dürfte vor allem ein großes Interesse an Implantaten bestehen, die leistungssteigernd wirken. Als Beispiel ist der »Hirnschrittmacher« zu nennen. Es ist also denkbar, dass sich Menschen ein

Implantat einsetzen lassen, um sich und ihren Körper zu verbessern, um mithalten zu können oder aber um anderen in gewissen Situationen überlegen zu sein. In diesem Zusammenhang spricht man auch von »Enhancement«.

Im Hinblick auf das Doping erscheint es auch realistisch, dass Menschen dafür auch hohe gesundheitliche Risiken eingehen würden. Hirnschrittmacher können nämlich beispielsweise nicht nur leistungssteigernd wirken, sie sind auch riskant. So ist erwiesen, dass Hirnschrittmacher die Persönlichkeit verändern und Kleptomanie, Suizidalität und Aggressivität auslösen können.



Für den Patienten wäre es natürlich interessant, ob die Krankenkassen die Kosten für ein nicht-medizinisch indiziertes »Enhancement« übernehmen würden. Interessant ist auch, wer die Folgekosten trägt, wenn beim Einsatz des Implantats oder beim Betrieb etwas »schiefeht«. Vergleichbar ist das mit dem Fall, dass bei Schönheitsoperationen, Tätowierungen oder Piercings Folgekosten entstehen. Für solche Fälle gibt es eine Regelung zur Kostentragung, wonach der Patient an den Kosten beteiligt wird; dagegen gibt es für den Enhancement-Einsatz von Körperimplantaten bislang keine entsprechende Regelung.

netzpolitik.org: *Welche Grundrechte und Persönlichkeitsrechte können bei IT-Enhancements betroffen sein?*

Manuela Sixt: Verfassungsrechtlich gesehen geht es beim nicht indizierten Enhancement nicht um die Bewahrung beziehungsweise Wiederherstellung der Gesundheit, also um deren Schutz, der über Art. 2 II Grundgesetz verankert ist. Freilich betrifft der körperliche Eingriff des Arztes auch beim Fall des Enhance-

ments die körperliche Integrität.

Aber beim Enhancement tritt eine Komponente hinzu. Es geht hier um die Verbesserung des eigenen »Ichs«, des eigenen Körpers, also darum, dass ich meine eigene Persönlichkeit und mein Selbstbild schaffen und entfalten kann. Verfassungsrechtlich entsteht beim Enhancement also ein anderer Anknüpfungspunkt, nämlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG, beziehungsweise die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG.

Datenschutzrechtlich handelt es sich bei den auf dem Implantat gespeicherten Daten über die Gesundheit bei beiden Beispielen um sogenannte sensitive Daten nach § 3 IX Bundesdatenschutzgesetz. Diese Daten sind auch unter der 2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung als sensitive Daten besonders geschützt (Art. 9). Neben den Gesundheitsdaten unterfallen nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung auch ausdrücklich die genetischen und biometrischen Daten diesem besonderen Schutz.

Was sind eigentlich Gesundheitsdaten?

netzpolitik.org: *Unterscheiden sich Daten, die beim Einbau von Implantaten anfallen, von anderen Gesundheitsdaten?*

Manuela Sixt: Der Begriff der Gesundheitsdaten ist sehr weit. Davon erfasst sind zum Beispiel auch die Daten, die im Zuge der Anmeldung für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen erhoben werden. Daneben sind auch Nummern, Symbole und Kennzeichen geschützt, die für die Person vergeben werden, um sie für gesundheitliche Zwecke identifizieren zu können. Dabei ist es ganz gleich, ob die Daten von dem Arzt, Krankenhaus, einem Medizinprodukt oder aus der Fitness-App stammen.

Jede Datenverarbeitung muss im deutschen Recht gerechtfertigt sein. Mögliche Erlaubnisgründe sind die Einwilligung des Betroffenen oder aber ein gesetzlich

geregelter Erlaubnistatbestand. Im Bundesdatenschutzgesetz existiert ein solcher Erlaubnistatbestand speziell für den Behandlungsvertrag (§ 28 VII BDSG). Dieser Erlaubnistatbestand soll der besonderen Sensitivität der Gesundheitsdaten gerecht werden.

Allerdings kann hierdurch keine Datenverarbeitung zu nicht-indizierten Eingriffen legitimiert werden, weil diese nicht den aufgezählten Zwecken der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik oder der Behandlung oder Verwaltung von Gesundheitsdiensten dient. Hier bleibt also nur der Rückgriff auf die Einwilligung. Auch in der neuen Datenschutz-Grundverordnung heißt es in Art. 9 II lit. h, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten den Zwecken der Gesundheitsvorsorge, der Arbeitsmedizin, der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, der medizinischen Diagnostik und dergleichen dienen muss. Somit ist der Fall des Enhancements auch nicht von Art. 9 II lit. h DSGVO erfasst.

Im Übrigen kann es entscheidend sein, zu welchem Zweck der nicht-medizinisch indizierte Einbau von Implantaten erfolgt. Tatbestandlich ist nämlich jeder ärztliche Eingriff zunächst einmal eine Körperverletzung. Der Patient kann aber in die Behandlung einwilligen; dies ist nur dann nicht möglich, wenn die Behandlung gegen die guten Sitten verstößt. Und bei nicht-medizinisch indizierten Einsätzen von Implantaten wären durchaus Beispiele vorstellbar, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Bei der medizinisch indizierten Implantation gelten für Implantate Spezialregelungen aus dem Medizinproduktegesetz, die aber beim nicht indizierten Vertrieb von Implantaten nicht greifen. Insofern sollten noch Spezialregelungen für diesen Bereich geschaffen werden.

netzpolitik.org: *Ist denn ein permanent in einen menschlichen Körper eingebauter informationstechnisches System ein Körperbestandteil?*

Manuela Sixt: Manche Menschen, die sich Implantate einsetzen haben lassen, bezeichnen sich heute schon als »Cyborgs«. Das ist ein ganz neu-

es Selbstverständnis. Aus rechtlicher Sicht bereitet es Schwierigkeiten, wie Implantate im Menschen einzuordnen sind. Nach der überwiegenden Ansicht werden Implantate, die dauerhaft mit dem Körper verbunden sind, Körperbestandteile und sind keine Sachen mehr.

Cyborgs und Gehirndaten

Die Gegenmeinung will danach unterscheiden, ob das Implantat als Ersatz für einen Körperteil dient und damit Körperbestandteil wird oder aber ob es nur den Körper unterstützt und damit Sache bleibt. Wenn es ein Hilfsmittel ist, wozu manche auch den Herzschrittmacher zählen, dann soll es nach letzterer Ansicht eine Sache bleiben.

Wenn man annimmt, dass Implantate, die nur unterstützend wirken, Sachen bleiben, können auch Dritte daran ein Pfandrecht haben oder sich das Eigentum an dem Implantat vorbehalten, weil es immer noch Sache im Sinne des Rechts ist. In der Praxis wird aber natürlich trotzdem niemand einfach das Implantat ausbauen können.

netzpolitik.org: *Was ist aus rechtlicher Perspektive der Unterschied in der Bewertung von medizinischen Daten eines Menschen, wenn sie aus Krankenakten oder Fitness-Armbändern stammen, im Vergleich beispielsweise zu Daten aus Neuro-Implantaten?*



Manuela Sixt: Während man die Fitness-Armbänder bewusst abnehmen kann, ist ein Implantat dauerhaft verbaut und kann demnach auch dauerhaft Daten versenden. Dem Nutzer dürfte es zumindest schwerer fallen, zu kontrollieren, ob sein Implantat gerade Daten erhebt und gegebenenfalls versendet. Implantate

könnten wie andere Technologien zur Überwachung und zum Tracking genutzt werden. Und im Unterschied zu Fitness-Armbändern kann sich der Nutzer ihrer nicht so einfach entledigen.

Datenschutzrechtlich macht es zunächst keinen Unterschied, ob die Daten direkt aus dem Körper kommen oder durch Fitness-Armbänder gemessen werden. Beides sind Gesundheitsdaten. Daten aus dem Gehirn werden aber trotzdem in der Regel sensibler sein als Daten aus dem Fitnessarmband.

Diese graduelle Unterscheidung kann sich dann auswirken, wenn es um die Anwendung der Erlaubnistatbestände geht. Weil die Erlaubnistatbestände ein Erforderlichkeitskriterium enthalten, das einen Abwägungsspielraum eröffnet, könnte man über diese Abwägung Daten aus dem Gehirn strenger schützen als Fitnessarmband-Daten. Daten aus dem Gehirn könnten auch schwerer zu anonymisieren sein beziehungsweise könnte eine Re-Identifikation möglich sein.

Clouds und externe Dienstleister

netzpolitik.org: *Wie steht es mit der Kontrolle des Implantatträgers über seine Daten?*

Manuela Sixt: Wenn man bedenkt, dass der Mensch direkt aus seinem Körper, beispielsweise aus dem Gehirn, seine Daten preisgibt, kommt hinzu, dass es ihm schwerfallen könnte, zu kontrollieren, welche Daten und in welchem Umfang Daten entnommen werden. Vielleicht lassen sich durch diese Daten auch Rückschlüsse darauf ziehen, ob der Nutzer in einem bestimmten Zusammenhang beispielsweise lügt. Das Recht kennt aber Situationen, in denen der Mensch schweigen oder die Unwahrheit sagen darf. Er muss sich beispielsweise nicht selbst belasten und er muss auch nicht auf unrechtmäßige Fragen im Bewerbungsgespräch antworten.

Je nachdem, wie sich der Einsatz von Implantaten weiterentwickelt, könnten diese Rechte in Gefahr sein. Man kann bereits die Neurotransmitterkonzentration

im Gehirn messen. Durch Neurotransmitter lassen sich aber Rückschlüsse auf Emotionen ziehen. Hieraus ergeben sich ganz neue Einsatzmöglichkeiten, aber auch Gefahren.

Gedanken und Gefühle stehen beide mit der Menschenwürde in Verbindung und zählen zu einem Bereich, der unantastbar ist. Zudem ist daran zu denken, dass sich durch die Daten aus dem Gehirn vielleicht bestimmte Veranlagungen erkennen lassen, die sich aber unter Umständen gar nicht vollständig entwickeln. Dann wäre fraglich, wie mit solchen Informationen umzugehen ist.

Ein gravierender Unterschied, unabhängig vom Datenschutzrecht, ist, dass Implantate natürlich ganz andere Risiken beinhalten. So birgt die Tiefenhirnstimulation das Risiko, die Persönlichkeit zu verändern. Das ruft brisante Fragestellungen hervor: Ist das noch »derselbe Mensch«, der handelt? Kann er für sein Handeln verantwortlich gemacht werden? Darf ich den Menschen zu irgendwelchen Zwecken auf diese Art verändern, also beispielsweise Soldaten für den Kampfeinsatz?

Das sind ganz elementare Fragen, die die Menschenwürde betreffen und die sich natürlich bei lediglich datenaufzeichnenden externen Fitness-Armbändern und ähnlichem nicht stellen.

Mit gemischten Gefühlen kann man in diesem Kontext auch Vorhaben großer Konzerne sehen, deren Umgang mit Daten bereits kontrovers diskutiert wird. So will etwa *Alphabet (Google)* eine Kontaktlinse für Diabetiker, die den Glukosegehalt misst und den Nutzer warnen kann, auf den Markt bringen. Genau beobachtet werden sollte also, wohin die sensitiven Daten letztendlich gelangen und wozu sie genutzt werden.

netzpolitik.org: *Neben den Fragen des Schutzes der Menschenwürde und datenschutzrechtlichen Fragen: Können Sie eine Einschätzung geben, wie es um die IT-Sicherheit der heute schon verwendeten IT-Enhancements für Menschen steht?*

Manuela Sixt: Es wurden tatsächlich zu Demonstrationszwecken schon Hacker-Angriffe auf Implantate wie Herzschrittmacher getätigt. Dementsprechend gibt es bereits auch Forschungsprojekte, die sich zum Ziel gesetzt haben, die IT-Sicherheit zu verbessern. So kooperiert beispielsweise *Kaspersky* mit dem schwedischen Bio-Hacker-Kollektiv *Bionifyken*, um Sicherheitslücken zu schließen.

Dabei gilt es nicht nur, die Implantate selbst vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Die Daten werden auch in Clouds oder bei externen Dienstleistern gespeichert. Es wird zudem immer klarer, dass keine allgemeingültigen technischen Standards in der Branche existieren.

Kritisch ist bei Implantaten auch der Bereich des Telemonitoring zu sehen. In manchen Telemonitoringsystemen werden Daten über Bluetooth übertragen oder die Daten werden über das Mobilfunknetz oder eine Standardtelefonleitung an den Server übermittelt. Um Sicherheit zu gewährleisten, sollte eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwendet werden. Zudem wissen wohl die Wenigsten, wo die Server sich befinden, an die die Daten gesendet werden.

Noch kritischer wird es, wenn im Telemonitoring das eigene Smartphone des Patienten eingesetzt wird. Dann kommt es darauf an, dass der Patient selbst sein Smartphone ausreichend gesichert hat. Dazu muss er sich aber der Gefahren und Risiken bewusst sein.

Dass vor allem auch die Aufklärung über die Funktionsweise und Ausstattung von Implantaten fehlt, zeigt das Beispiel der Norwegerin Marie Moe, die erst nach eingehender Recherche herausfand, dass ihr Schrittmacher zwei, statt der einen, ihr bekannten, Drahtlos-Schnittstelle hat. Marie Moe beschäftigt sich aber beruflich mit Informationssicherheit und setzte sich aus diesem Interesse heraus näher mit ihrem Herzschrittmacher auseinander.

Es ist zu bezweifeln, dass der durchschnittliche Implantat-Träger überhaupt Ahnung von der Funktionsweise und

Ausstattung seines Implantats hat, geschweige denn weiß, ob sein Implantat vor Zugriffen und Manipulation ausreichend geschützt ist.

Genauso wenig transparent ist für den Nutzer auch, welche Daten übertragen werden und wo diese letztendlich gespeichert und verarbeitet werden. Selbst die behandelnden Ärzte werden vermutlich nicht einmal über dieses Wissen in vollem Umfang verfügen.

Die Öffentlichkeit ist bislang zu wenig sensibilisiert für diese Gefahren und Risiken im Bereich der Implantate und des Enhancements. Hersteller behandeln zwar ausführlich den Nutzen ihrer Telemonitoring-Systeme und Implantate und geben auch ihre Einschätzungen zu medizinischen Risiken. Die IT-sicherheitsrechtliche Komponente fristet hingegen ein Schattendasein.

Insgesamt müssten Hersteller stärker in die Pflicht genommen werden, die IT-Sicherheit zu gewährleisten. Diese auch in § 9 Bundesdatenschutzgesetz normierte Pflicht trifft die Datenverarbeitungsstelle oder den Auftragsdatenverarbeiter. Der Hersteller dürfte aber in den wenigsten Fällen eine der beiden Kategorien erfüllen. Somit besteht im Bereich der IT-Sicherheit durchaus noch Regulierungs- und Nachbesserungsbedarf bei IT-Implantaten. ■



Manuela Sixt

Die Interviewpartnerin ist Mitarbeiterin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Constanze Korn

Constanze Korn ist Redakteurin bei netzpolitik.org.

Eine Genealogie der Privatheit: Von der Antike bis ins digitale Zeitalter

Es ist viel gewonnen, wenn wir uns vor Augen halten, dass Privatheit keinen überzeitlichen Wert an sich darstellt, sondern ein kulturelles und historisch variables Konstrukt ist, das in verschiedenen Zeiten und Kulturen mit unterschiedlichen Semantiken korrelierte und differierende soziokulturelle Funktionen und Bedeutungen hatte.

In liberalen demokratischen Gesellschaften gewährleistet sie zum Beispiel einerseits die Freiheit, selbstbestimmt zu handeln, ist also eine Grundvoraussetzung von individueller Autonomie,¹ birgt aber andererseits auch die Möglichkeit zur sozialen Abgrenzung und Distanz anderen Menschen oder dem Staat gegenüber, was in der Antike oder dem Mittelalter undenkbar gewesen wäre.

So wird Privatheit heute häufig als dichotomischer Gegenpart zur Öffentlichkeit verstanden. Doch lässt sich das Private überhaupt so deutlich vom Öffentlichen separieren? Im Zeitalter ubiquitärer Digitalisierung scheint selbst diese Grenzziehung obsolet geworden zu sein. Privatheit ist ein vielschichtiges Phänomen, das im Laufe der Weltgeschichte zahlreiche Stadien der Transformation durchlaufen hat und dessen ›Wesen‹ nur fassbar wird, wenn man es in seinen historischen Erscheinungen und Wandlungsprozessen begreift.

Das Reich der Freiheit: Die antike ›Polis‹

In der Antike gehörte der griechische Bürger zwei verschiedenen Seinsordnungen an, die strikt voneinander geschieden waren: Dem privaten Bereich der Familie und des Häuslichen einerseits (›Oikos‹) und dem öffentlichen Raum, in dem philosophische Gespräche geführt und politische Angelegenheiten besprochen wurden, andererseits (›Polis‹). Der Oikos erfüllte dabei die grundlegende Funktion, die primären mensch-

lichen Bedürfnisse (Fortpflanzung, Ernährung etc.) im Verborgenen zu stillen, um so den Weg des griechischen (männlichen) Bürgers in die öffentliche Sphäre des Handelns und Redens – das eigentliche »Reich der Freiheit«, wie Hannah Arendt es nennt² – zu ebnet. Zwar war es durchaus denkbar, ein verborgenes Leben im Privaten zu führen, aber es war kein wünschenswertes Ziel; so wurde das Leben der privaten Hausklaven als menschenunwürdig erachtet, weil sie nicht die Freiheit besaßen, an der öffentlichen Welt der Polis zu partizipieren. Denn erst durch die Teilnahme am politischen Leben zeigte der Grieche, dass er frei war – frei von den Lebensnotwendigkeiten, die ausschließlich in den Bereich des Privaten fielen.

Auch die Römer differenzierten sehr klar zwischen den Bereichen des öffentlichen und des privaten Lebens. ›Res publica‹ meint in der ursprünglichen Wortbedeutung die ›Sache des Heeres‹, später das gemeinschaftliche Eigentum der römischen Bürger: die Tempel und Aquädukte, die Straßen und Stadtmauern von Rom.³ Der Begriff ›privatus‹ hingegen referiert auf einen römischen Bürger, der keine öffentliche Autorität oder Macht besaß, weil er kein politisches Amt (zum Beispiel Praetur, Magistratur, Konsulat) bekleidete.

Insgesamt ist an den Bestimmungen von Privatheit in der Antike auffallend, dass sie entweder in Relation zu einem faktisch gegebenen Eigentum gedacht wird – also mit dem konkreten physischen Raum und dem Besitz korreliert – oder auf Rangunterschiede (den so-

zialen Status) verweist und damit eine sozial-exkludierende Funktion besitzt. Den Sklaven ohne privates Eigentum ist der öffentliche Bereich der Polis verwehrt; ebenso dem römischen Privatmann ohne öffentliches Amt. Kurz: Wem häuslicher Besitz und damit Privatheit fehlte, hatte im öffentlichen Bereich der Politik nichts zu suchen.

Eine Zeit ohne Privatheit? Das Mittelalter

Im Mittelalter änderte sich dies grundlegend. Spätestens mit dem Zerfall des ›Imperium Romanum‹ lässt sich eine gesamtgesellschaftliche Umstrukturierung verzeichnen, die frapierende Auswirkungen auf alle Lebensbereiche – und damit auch auf die Bedingungen von Privatheit hatte. Da es sich nur noch wenige Adlige leisten konnten, einen eigenen Raum für sich allein zu haben, ist Privatheit im Mittelalter – zumindest in lokaler Hinsicht – nur sehr eingeschränkt gegeben.⁴ Damit einhergehend ist auch das Empfinden dem gegenüber, was als ›privat‹ eingestuft wurde, ein anderes als das in der Antike oder der Neuzeit. Dies lässt sich an etlichen Beispielen verdeutlichen; ich möchte ein sehr anschauliches Beispiel herausgreifen, das sich auf unsere Schlafgewohnheiten bezieht. Wenn das Schlafen in einem Bett heute als ein sehr ›privater‹ Moment gilt,

⁴ Allerdings ist diese Behauptung nur unter dem Vorbehalt zu äußern, dass andere ›Dimensionen‹ und Ausprägungen von Privatheit im Mittelalter durchaus existierten und dass der Terminus ›Privatheit‹ hier in der normativen Konnotation der gegenwärtigen westlich-liberalen Welt gebraucht wird. Zur Begriffskritik und Semantik von Privatheit im Mittelalter vgl. von Moos, Peter: ›Öffentlich‹ und ›privat‹ im Mittelalter. Zu einem Problem der historischen Begriffsbildung. Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2004, S. 62.

¹ Über den Zusammenhang von Freiheit, Autonomie und Privatheit vgl. Rössler, Beate: *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 2001, S. 83–143.

² Arendt, Hannah: *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. München: Piper Verlag 2002, S. 40.

³ Vgl. Geuss, Raymond: *Privatheit. Eine Genealogie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 2002, S. 59.

so war es im 15. Jahrhundert eine noch durchaus öffentliche Angelegenheit. Damals war es vollkommen normal, dass fremde Menschen, die in keiner häuslichen oder familiären Beziehung zueinanderstanden, sich dasselbe Bett teilten. Auch die architektonische Gestaltung der Häuser war offener und daher auch »öffentlicher«. Im typischen Bauernhaus teilte man sich die Küche, den Wohn- und Schlafbereich hierarchisch untereinander auf. Das Gesinde schlief auf Bänken, Öfen oder Strohschütten – Knechte und Mägde in der Regel im Stall. Lediglich das Kloster bot – selbstverständlich auf sehr einschränkende Weise – zeitweise etwas Privatsphäre, beispielsweise in der Freizeit der Mönche, die sie in ihren Klosterzellen verbringen konnten.

Zivilisierung und Privatisierung: Die Neuzeit

Bereits mit Beginn der Neuzeit aber lässt sich eine Veränderung in Bezug auf den Umgang mit Privatheit festmachen, die einhergeht mit der Zivilisierung und dem »Vorrücken der Scham- und Peinlichkeitsschwelle«⁵ des neuzeitlichen Menschen. Folgt man Norbert Elias' Zivilisationstheorie, muss man davon ausgehen, dass sich der Mensch durch Rationalisierung und Psychologisierung zunehmend sensibilisierte.⁶ Diese Sensibilisierung hatte gewaltige Auswirkungen auf die Bedeutung, die man dem »Wert« des Privaten zuschrieb. War es im Mittelalter zum Beispiel noch Brauch, in Gegenwart von Zeugen – also öffentlich – die Ehe zu vollziehen, so konstituierte sich bald ein sexuelles Schamempfinden, das dazu führte, dass das Sexuelle als etwas genuin Privates klassifiziert wurde. Auch in kommunikativer Hinsicht wollte man sich – vor allem im höfischen Kontext – nicht mehr dadurch die Blöße geben, dass man etwas der Situation Unangemessenes oder gar zu Intimes mit Anderen teilte.

⁵ Elias, Norbert: *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Bd. 2. *Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1997, S. 408.

⁶ Vgl. ebd., S. 380–407.



William Hogarth: *The Toilette*, ca. 1743.

Das Gemälde stellt das Schlafzimmer einer französischen Gräfin dar. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts war es in Frankreich üblich, das Schlafzimmer als öffentliches Empfangszimmer für Gäste zu nutzen. Die dargestellte Szenerie zeigt eine französische Adlige (in der Bildmitte rechts), die während ihres Morgenrituals von nicht weniger als zehn Personen umgeben ist. Der Engländer William Hogarth karikierte und kritisierte mit diesem Bild die zunehmend als unangemessen empfundenen Zustände in Frankreich. In England hatte man sich bereits für den Wert lokaler Privatheit sensibilisiert.

Aber nicht nur aus psychogenetischer Perspektive kam es zu Veränderungen hinsichtlich der Bedeutung und des Werts von Privatheit, sondern auch in politologischer. Im Zuge des wirtschaftlichen Aufstiegs des Bürgertums (ab dem 16./17. Jahrhundert) bildete sich nämlich ein bürgerliches privates Publikum heraus, das sich als reglementierendes Gegenprinzip zum monarchisch organisierten Staat verstand.⁷ So kam es zur Herausbildung neuartiger Formen von bürgerlicher Publizität – spätestens mit dem Aufkommen des Zeitungswesens im Laufe des 18. Jahrhunderts. Damit aber war die Voraussetzung für eine politisch interessierte und kritische Öffentlichkeit gegeben, die den Staat und die Gesellschaft sowie das Öffentliche und Private als zwei strikt voneinander geschiedene Bereiche betrachtete.

Die Dichotomisierung von Privatheit und Öffentlichkeit: Die Moderne

Einen ersten Einschnitt gibt es in Deutschland zur Zeit der Restauration, in der vor allem ideologisch abweichende

⁷ Vgl. Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1990, S. 82.

Zeitungen, aber auch literarische Werke mit liberalem Gedankengut der Zensur zum Opfer fallen – der öffentliche Diskurs also in seine Schranken gewiesen wird. Resultat und Höhepunkt der restaurativen Bestrebungen sind die Karlsbader Beschlüsse 1819, in denen die Überwachung und Bekämpfung nationaler und liberaler Tendenzen beschlossen wurden. Als Reaktion auf diese eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilnahme am öffentlichen Leben kultivierte das Bürgertum auf besondere Weise sein Privat- und Familienleben. Die eigenen vier Wände repräsentieren im Biedermeier das häusliche Glück und dienen als Rückzugsort der politisch enttäuschten Bürger.

Eine weitere historische Zäsur lässt sich dann um die Jahrhundertwende mit dem Beginn der zivilisatorischen Moderne feststellen. Durch die zunehmende Emanzipation der Frau und die sexuelle Revolution im Laufe des 20. Jahrhunderts kommt es zu Reformbewegungen, welche die traditionellen Geschlechterrollen kritisch reflektieren und hinterfragen. Aus diesen Entwicklungen ergeben sich gewandelte Lebensentwürfe, welche die bislang vorherrschende »Geschlechtermetaphysik« des »öffentlich aktiven Mannes« und der »privat agierenden Frau«⁸

⁸ Vgl. Ariès, Philippe/Duby, Georges (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens*. Bd. 4. Von

obsolet werden lassen – also erneut in Frage stellen, was bisher als ›privat‹ und was als ›öffentlich‹ galt.

Mit der Modernisierung der Lebenswelt und der gesteigerten Arbeitsteilung kommt es weiterhin zu einer radikalen Trennung von Wert- und Berufssphäre und zu einer Entfremdung von der Arbeit – was schließlich zur Folge hat, dass die Kluft zwischen dem Privaten auf der einen Seite und dem Beruflich-Öffentlichen auf der anderen noch einmal vertieft wird.⁹ So wird das Private zum eigentlichen Wertbereich, die Arbeits- und Organisationswelt zum kapitalistisch geprägten Raum notwendigen Gelderwerbs. Diese »Polarisierung von Sozial- und Intimsphäre«,¹⁰ von Öffentlichem und Privatem, stellte – Habermas zufolge – den Nährboden für den Zerfall der bürgerlichen Öffentlichkeit dar.

der Revolution zum Großen Krieg. Herausgegeben von Michelle Perrot. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag 1992, S. 60–63.

9 Vgl. Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe*. Tübingen: Mohr Siebeck 1972.

10 Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1990, S. 238.

Neue Formen der Privatheit: Das digitale Zeitalter

Inwieweit Habermas' kulturkritischer Ansatz wirklich tragfähig ist, sei dahingestellt. Auffallend aber ist, dass die Vorstellung zweier strikt getrennter dichotomischer Bereiche (des Privaten und Öffentlichen) noch den aktuellen Diskurs um Privatheit im Internet prägt und dass selbst in wissenschaftlichen Diskussionen häufig unreflektiert und geradezu selbstverständlich ideologische Werte mit ›dem‹ Privaten korreliert werden, die aus einer differenzierteren kulturwissenschaftlichen Perspektive lediglich als zeitlich wandelbare Zuschreibungen erkennbar werden. Dass Privatheit selbst keinen überzeitlichen Wert darstellt, zeigt sich besonders deutlich an den aktuellen Entwicklungen in den digitalen Medien und dem Internet. Denn gerade das Internet ermöglicht die Herausbildung pluralistischer und durchaus komplexer Privatheitskulturen, die ihre eigenen privaten ›Räume‹ generieren, Regeln festlegen und soziale Praktiken ausbilden, die – trotz der prinzipiellen ›Öffentlichkeit‹ des Internets – gerade nicht als rein ›öffentlich‹ zu begreifen sind.

Es ist daher unerlässlich, soziale Praktiken

differenziert zu betrachten und sie nicht pauschal als ›privat‹ oder ›öffentlich‹ zu klassifizieren. Um sie in ihrer Komplexität zu begreifen, muss Privatheit als das polykontexturale Konstrukt begriffen werden, das sie ist – und d. h. auch, sie als ein den historischen, soziokulturellen und kulturspezifischen Transformationsprozessen unterworfenen Phänomen zu betrachten. Das gern herbeizitierte ›Privacy Paradox‹¹¹ ist daher nur solange ein Paradoxon, als man den liberal geprägten Privatheitsbegriff zugrunde legt und dem obsolet gewordenen Terminus nicht neue, den aktuellen Entwicklungen adäquatere, Bedeutungsdimensionen beimisst. Es sollte also insgesamt deutlich geworden sein, wie vielschichtig das Konstrukt ›Privatheit‹ ist und dass es nicht nur in unterschiedlichen Zeiten verschieden bewertet, gedeutet und semantisiert wurde, sondern immer auch in einem konkreten historisch-kulturellen Kontext zu verorten ist. ■

Steffen Burk

Der Autor ist Mitarbeiter des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

11 Vgl. Barnes, Susan B.: A privacy paradox. Social networking in the United States. In: *First Monday* Nr. 9, 2006. Online: <http://firstmonday.org/ojs/index.php/fm/article/view/1394/1312>.

Nudging, die Fortsetzung eines Gesellschaftsdramas

Die angewandte Nudging-Theorie hat zum Ziel, ein vorhandenes Herrschaftsgefüge von Instruktion und Zwang zu befreien. Nudging beschreibt eine Möglichkeit, das Verhalten anderer Menschen zu ihren Gunsten zu beeinflussen, ohne dabei auf Ver- oder Gebote zurückgreifen zu müssen. Die politischen Verfechter sind sich sicher, dass sich über den Ansatz eine rechtsstaatliche Win-win-Situation erzielen lässt.

So wundert es nicht, dass das Konzept sofort Einzug in die höchsten Regierungskreise der Welt erhalten hat. Ob sich nun Barack Obama mit Cass Sunstein einen der prominentesten Vertreter der Nudging Theorie und Co-Autor des 2008 erschienenen Buches *Nudge. Improving Decisions About Health, Wealth, and Happiness* für 32 Monate in sein innenpolitisches Beratungsteam geholt hat¹; die Britische Regierung sich, nach

anfänglich acht Personen, ein mittlerweile fast hundertköpfiges *Behavioural Insights Team* hält;² oder Angela Merkel Mitte 2014 mit einer Stellenausschreibung für eine Arbeitsgruppe *Wirksam*

1 Vgl. Wallace-Wells, Benjamin: »Cass Sunstein Wants to Nudge US«. In: *NYTimes Magazine* 2010. Online: <http://www.nytimes.com/2010/05/16/magazine/16Sunstein-t.html>.

2 Vgl. The Behavioural Insights Team: *Homepage*. Online: <http://www.behaviouralinsights.co.uk/people/>.

Regieren für Aufsehen sorgte;³ das Prinzip der leichten Schubser scheint seinen politischen Reiz zu haben.

Auf einer Bundespressekonferenz Mitte 2014 legte der stellvertretende Regierungssprecher Georg Streiter dar, dass es bei der Arbeit dieses Teams »einfach

3 Vgl. Plickert, Philip: »Kanzlerin sucht Verhaltensforscher«. In: *faz.net* 2014. Online: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/kanzlerin-angela-merkel-sucht-verhaltensforscher-13118345.html>.

um die Beobachtung des menschlichen Verhaltens über Aktion und Reaktion, über die Wirkung von Anreizen, Belohnungen und Sanktionen« ginge, weil die Forschung festgestellt hätte, »dass viele Menschen so handeln, dass es ihren eigenen Interessen widerspricht.« Es sei halt sowas wie »eine verhaltensökonomische Geschichte«, führte er abschließend an.⁴ Richtig, aber es ist vor allem eine Geschichte, in der sich ein immer wiederkehrendes Narrativ verbirgt, auf das im heutigen Diskurs um Big Data besonderes Augenmerk geworfen werden sollte.

Die Konfliktsituation

Grundsätzlich ist politisches Interesse an verhaltenswissenschaftlichen Themen gerechtfertigt. Wenn Bürgerinnen und Bürger gegen die eigenen Interessen handeln, hat dies nicht nur negative Auswirkungen auf das Individuum, sondern auch auf die Gesellschaft. Das Argument, dass die Menschen Hilfe bei ihrer Entscheidungsfindung bräuchten, weil sie sonst zu viel Schaden anrichten würden, nutzte Sunstein in Anlehnung an John Stuart Mill auch in seinem im Jahr 2015 erschienenen Anschlusswerk *Why Nudge?*, um den Vorwurf des Paternalismus zu entkräften.⁵ Um auf die durch Nudging zu behebbenden Schwierigkeiten hinzuweisen, beschreibt der Psychologe Daniel Kahneman die Entscheidungsmaschinerie der Menschen sinngemäß wie folgt: Zwei unterschiedliche kognitive Systeme steuern menschliche Entscheidungen. System 1 sei ein Autopilot: das impulsive, emotionale, spontane Selbst. Es arbeite schnell und intuitiv. System 2 sei im Gegensatz das abwägende, planerische, kontrollierende Ich. Es erfordere Konzentration und brauche Zeit.⁶ Cass Sunstein vermeidet in seiner Variante dieser Erklärung den unpopulären Be-

griff System und verwendet stattdessen getreu des Storytelling zwei bekannte Persönlichkeiten: Homer Simpson und Mr. Spock.⁷ Nun ist es tatsächlich schwer, sich vorzustellen, wie sich die beiden auf Privatheitseinstellungen in Sozialen Netzwerken einigen. Eine Antwort auf die Frage, wer von beiden denn mit den besseren Argumenten gewinnen *solle*, kann die Verhaltensforschung jedoch auch nicht geben. Aber man erkennt die Faktoren des Urteilspruchs bei Sunstein: Wenn die Ergebnisse und die Motivationen menschlichen Handelns nicht mehr vorhersagbar, nachvollziehbar oder überhaupt verständlich sind, sind sie unvernünftig und man müsse eingreifen; jedoch nicht zu offensichtlich.

Der Disput

Um dem Vorwurf der Entmündigung des Menschen entgegenzuwirken, versuchen Cass Sunstein und Richard Thaler mit dem Oxymoron *libertärer Paternalismus* klarzustellen, dass die endgültige Entscheidung, einem Nudge nicht Folge zu leisten, stets dem Menschen obliege. Viele Kritiker haben Zweifel an dieser Aussage, weil beispielsweise die Intention hinter einem – auf welchem Wege auch immer hergestellten – Nudge stets intransparent bliebe und der Mensch allein deswegen bereits entmündigt werde. Aber das grundlegendere Problem liegt woanders.⁸ Es ist die immer wieder aufflammende Attraktivität der instrumentellen Vernunft,⁹ die in dieser Theorie wieder neuen Aufwind erhält und zwangsläufig den Nährboden für sowohl utopische als auch dystopische Szenarien bildet, in denen sich die Diskurse rund um Big Data und Privatheit hauptsächlich bewegen.

Mit diesen politischen Narrativen kann aber gesellschaftlichen Umwälzung nicht adäquat begegnet werden, da ihnen die Ideale fehlen, an denen Fortschritt gemessen werden kann. Diesen Umstand adressierte Karl Popper in seiner Kritik an der utopischen Sozialtechnik¹⁰ und entwarf eine Anleitung zum Aufbau und Erhalt einer *Offenen Gesellschaft*. In Bezug auf das Leben in dieser schreibt er: »Das soziale Leben ist so kompliziert, dass wahrscheinlich überhaupt niemand fähig ist, den Wert eines Bauplans für soziale Maßnahmen im großen Maßstab richtig einzuschätzen; ob er praktisch ist; ob er zu einer wirklichen Verbesserung führt; welche Leiden aller Wahrscheinlichkeit nach mit ihm verbunden sein werden und welches die Mittel zu seiner Verwirklichung sein können.«¹¹ Popper wehrte sich damit gegen die Annahme, man könne aus der reinen Vorstellung eines Ideals über Anweisungen und Statistiken zu genau diesem Ideal gelangen. Die Gesellschaft sei keine Maschine, und die Menschen seien keine Instrumente, die zum Besseren programmiert werden können.

Dennoch ist die von der Nudging-Theorie umrissene Problematik nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Objektiv mangelhafte Entscheidungen jeglicher Art sind unter anderem der heutigen Informationsvielfalt und der beschleunigten globalen Vernetzung geschuldet. Gleichzeitig hat sich im Zeitalter des Internets in vielerlei Hinsicht ein Streben nach sofortiger Gratifikation herausgebildet. Die Menschen handeln schnell und unreflektiert, sie teilen persönlichste Informationen mit der Öffentlichkeit, lesen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und lassen sich auf Schritt und Tritt tracken. Die Gesellschaft ist im Wandel und die Politik muss darauf reagieren und gemeinsam mit anderen Systemen regulierend eingreifen. Nur steht am Anfang der Nudging-Politik ein Urteil im Sinne der Kategorie vernünftig/unvernünftig. Damit erreicht sie am Ende das Gegenteil von dem, was sie anstrebt. Es droht ein Staat, der Interessen nicht mehr vertritt, sondern sie ändert, weil er Bewertungs-

⁴ Bundesregierung: »Mitschrift der Regierungspressekonferenz vom 25. August 2014«. In: *bundesregierung.de* 2014. Online: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2014/08/2014-08-25-regpk.html>.

⁵ Vgl. Sunstein, Cass: *Why Nudge?: The Politics of Libertarian Paternalism*. Yale University Press 2014, S. 16f.

⁶ Vgl. Kahneman, Daniel: *Thinking Fast and Slow*. New York: Farrar, Straus and Giroux 2011, S. 24–25.

⁷ Vgl. Sunstein, Cass: *Why Nudge?: The Politics of Libertarian Paternalism*. Yale University Press 2014, S. 26.

⁸ Eine aktuelle und umfassende Untersuchung der Nudging-Theorie aus allen wissenschaftlichen Teilbereichen findet sich bei Kemmerer, Alexandra u.a. (Hg.): *Choice Architecture in Democracies. Exploring the Legitimacy of Nudging*. Baden Baden: Nomos 2016.

⁹ Vgl. Horkheimer, Max: *Zur Kritik der Instrumentellen Vernunft*. Frankfurt/M: Fischer 1967.

¹⁰ Vgl. Popper, Karl: *Die Offene Gesellschaft und Ihre Feinde*. Tübingen: Mohr Siebeck 2003, S. 29 und S. 187f.

¹¹ Ebd., S. 189.

kategorien selbst entwirft und über die Gesellschaft stülpt. Aber woher kommen der Wille und die Begeisterung für diese Art der Regierungsform?

Für die Ökonomin und Kommunikationswissenschaftlerin Deirdre McCloskey liegt der Erfolg in der richtigen Geschichte zur richtigen Zeit. In Zeiten der Umwälzung sind Ökonomen in erster Linie Geschichtenerzähler. Der Erfolg ökonomischer Theorien und Dogmen entsteht dann nicht durch wissenschaftliche Akkuratheit, sondern vor allem in passenden Narrativen.¹² Nudging bedient in der Politik, aber vor allem in der Wirtschaft eine »charakteristische Obsession«¹³, die bei Adam Smith begann und über den Utilitarismus von Jeremy Bentham die Metapher vom *Nutzenkalkül* bis heute erhalten konnte. In dieser heutzutage so lebendig erzählten Erfolgsgeschichte dieser Theorie hat die Verhaltensforschung ein grundlegendes gesellschaftliches Problem zweifelsfrei erkannt und positioniert sich zudem noch als strahlender Held.

Die Lösung

Cass Sunsteins Lieblingsbeispiel für Nudging ist die Fliege im Männerpissoire. Um wieviel Prozent die weltweiten Männerklos nun wirklich sauberer sind, seitdem sich Aad Kieboom, Manager am Flughafen Schiphol in Amsterdam, Ende der Neunzigerjahre dazu entschlossen hat, eine Fliege in die Keramikbecken zu drucken, bleibt dahingestellt. Aber dieses viel zitierte Beispiel veranschaulicht sehr gut, in welcher Trivialität die Nudging-Vertreter der Vernunftbegabung der Menschen begegnen. Ein anderes Beispiel ist noch weitaus maschinelles: Auf der *re:publica* 2015 durfte man von zwei Design-Agenten vernehmen, dass die medikamentös herbeigeführte Selbstmordrate nach unten »genudged«

¹² Vgl. McCloskey, Deirdre, N.: *If You're So Smart: The Narrative of Economic Expertise*. University of Chicago Press 1990, S. 1–5.

¹³ McCloskey, Deirdre, N.: Ökonomen leben in Metaphern. In: Diaz-Bone, Rainer u.a. (Hg.): *Diskurse der Ökonomie. Diskursanalytische Perspektiven auf Märkte und Organisationen*. Wiesbaden: Springer 2015, S. 144.

wurde, weil Paracetamol-Pillen nicht mehr in einer Dose, sondern in Blisterverpackungen verkauft werden.¹⁴ Die Einnahme der tödlichen Dosis dauere nun auf diese Weise schlichtweg zu lang. Man kann nur hoffen, dass es sich hier wirklich um Marketing handelt und keine experimentellen Methoden Anwendung fanden, um diese Annahme zu bestätigen.

Mit einem dritten, sehr beliebten Beispiel erhält man direkten Zugang zum Privatheitsdiskurs. Die statistische Bereitschaft zur Organspende wurde in einigen Ländern dadurch erhöht, dass die Menschen nun aktiv der Organentnahme nach dem Tod widersprechen müssen, anstatt dieser zuzustimmen.¹⁵ Ohne eine Entscheidung getroffen zu haben, steht der Bürger nun in der *vernünftigeren* Statistik; denn bei der Rettung von Leben gibt es scheinbar keine zwei Meinungen. Die Bürger wären demnach Organspender *by default*. Ein Begriff, der im Zusammenhang mit *privacy by design* in Bezug auf die Privatheitseinstellungen in sozialen Netzwerken Verwendung findet.¹⁶

Ohne die Debatte um Eigen- und Fremdverantwortung in die Länge zu ziehen, muss man sich jedoch bei diesen Beispielen vor Augen führen, welches Entscheidungsspektrum die Nudging-Theorie für ihre Vermarktung beansprucht. Der im letztgenannten Beispiel vorgenommene libertär-paternalistische »Schubs« entspricht einer kategorischen Neuordnung eines Urteils. Um jedoch etwas gesellschaftlich *by default* herleiten zu können,

¹⁴ Vgl. *re:publica*: »Nudge! Nudge! Was Design von Verhaltenspsychologie lernen kann«. In: *re-publica.de* 2015. Online: <https://re-publica.com/session/nudge-nudge-was-design-verhaltenspsychologie-lernen-kann>.

¹⁵ Die sogenannte *Widerspruchslösung* wurde unter anderem in Österreich, Frankreich, Italien, Schweden und Ungarn eingeführt. Vgl. HELP.GV.AT: *Widerspruch gegen die Organspende*. Online: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/251/Seite.2510007.html>.

¹⁶ Internetnutzer verfügen demnach nur über beschränkte IT-Kenntnisse, weshalb ein Grundschutz (by default) stets erforderlich sei. Vgl. Cavoukian, Ann: *Privacy by Design. The 7 Foundational Principles*. In: *ipc.on.ca* 2011. Online: <https://www.ipc.on.ca/wp-content/uploads/Resources/7foundationalprinciples.pdf>.

müssen sowohl menschliches Verhalten als auch soziale Normen gesetzt werden und wohldefiniert in den Entstehungsprozess integriert sein. Dass dies überhaupt gelingen könnte, wird ständig Teil der Geschichte der Sozialingenieure bleiben, die sie den Menschen über institutionelle Sprachrohre erzählen wollen. Aber am Ende sind es auch nicht die einfachen Bürgerinnen und Bürger, die dem Mechanismus glauben schenken müssen.

Die Wendung

Indem man den politischen Akteuren und Meinungsführern einredet, die Gesellschaft habe sich so weit von der Vernunft entfernt, dass ein objektiver Instrumentalismus die heutzutage wirksamste Herrschaftsmethode sei, erweckte man den »homo oeconomicus« in ihnen wieder zum Leben. Gerade politische Institutionen haben mit der heutigen Informationsfülle und der damit einhergehenden Transparenz in interne Entscheidungsprozesse ihre Probleme. So kam ein Buch wie *Why Nudge?*, das ohne die Anwendung von Zwang mit Gesundheit, Wohlstand und Glück den Bürgerinnen und Bürgern genau das verspricht, was sie unter Gemeinwohl verstehen, genau richtig, um der Verhaltensökonomie im Zuge von Big Data erhöhten politischen Einfluss zu verleihen und einen wirtschaftsliberalen Grundsatz neu zu verankern. Am Ende nimmt jedoch die Gesellschaft Schaden, denn die propagierte utilitaristische Nutzenmaximierung klammert die qualitativen Grundsätze wie Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde aus und verlagert die Entscheidungssituationen hinein in eine konsequentialistische Folgenabschätzung, bei der der Mensch, als tatsächlich vernunftbegabtes Wesen, nur verlieren kann und am Ende von einer unsichtbaren Hand geschubst werden muss. ■

Benjamin Heurich

Der Autor ist Mitarbeiter am DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Jakob Kelsch

Dissertationsthema (Arbeitstitel)

Familiäre Räume und Familienmodelle in der zeitgenössischen digitalen Serie.

**Kurz und Knapp**

Am Kolleg seit April 2017.

Studiengang und Abschluss B.A. »Sprach- und Textwissenschaften« (Schwerpunkte: Neuere Deutsche Literatur/ Französische Literatur und Kultur); M.A. »Text- und Kultursemiotik« (Schwerpunkte: Neuere Deutsche Literatur/ Mediensemiotik).

Das GKP wegen der hohen Aktualität und Relevanz des Forschungsbereiches, in den sich meine Interessen gut einfügen. Außerdem sehe ich hier eine tolle Möglichkeit zum interdisziplinären Austausch mit den anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten, der es mir ermöglicht, über den eigenen wissenschaftlichen Tellerrand hinauszublicken.

Lea Raabe

**Dissertationsthema (Arbeitstitel)**

Radikalisierung durch Privatisierung
- Diskursanalyse digitaler Teilöffentlichkeiten im Kontext der Neuen Rechten.

Kurz und Knapp

Am Kolleg seit April 2015.

Begonnen habe ich als wissenschaftliche Hilfskraft, wurde dann wissenschaftliche Koordinatorin und seit April 2017 bin ich Kollegiatin. Studiengang und Abschluss B.A. »Europäische Studien/Études Européennes« an der Universität Paderborn sowie der Université du Maine, Le Mans (FR) und M.A. in »Governance and Public Policy« an der Universität Passau.

Das GKP, weil hier beste Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss einer Promotion geschaffen werden, ein anregendes Arbeitsklima herrscht und ich es instruktiv finde, interdisziplinär zu arbeiten.

Fragebogen

1. Wo möchte ich einmal beruflich stehen?

LR: In einem Job, der mir immer wieder Neues bietet und mich auffordert, Sachverhalte stets zu hinterfragen.

JK: Schwierige Frage, die ich gerade ein wenig auf Eis gelegt habe. Wahrscheinlich im Bereich des Kulturjournalismus. Hauptsache irgendwo im kulturellen Bereich.

KH: Irgendwo zwischen Wissensproduktion und Wissensvermittlung.

RL: Professorship in Germany or Korea, or wherever it appears.

2. Hätte ich nicht meinen Studiengang studiert, wäre ich gerne?

LR: Zur Reiterstaffel der Polizei gegangen.

JK: Relativ eindeutig: Schauspieler oder (Theater-)Regisseur.

KH: Tischler.

RL: Psychiatrist, because I have a sense for peoples' feelings and I really care much about them.

3. Ein Buch für die einsame Insel?

LR: Walter Moers – *Die Stadt der Träumenden Bücher*. Weil es unheimlich fantasievoll ist und man sich in vielen Nebengeschichten verlieren kann. Da wird einem bestimmt nicht langweilig.

JK: August Klingemann – *Die Nachtwachen von Bonaventura*. Zwar nicht sehr lang, aber ich finde, man kann es immer wieder lesen.

KH: Friedo Lampe – *Gesammelte Werke*. Leider ist es wirklich nur ein Buch.

RL: Jane Austen – *Pride and Prejudice*.



Dissertationsthema (Arbeitstitel)

Privatheitsdiskurse in den filmischen Welten des Neuen Deutschen Films der 1970er Jahre.

Kurz und Knapp

Wissenschaftlicher Koordinator am Kolleg seit April 2017.
Studiengang: B.A. »Sprach- und Textwissenschaften« an der Universität Passau; M.A. »Kulturpoetik der Literatur und Medien« an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
Das GKP, weil uns Privatheit kulturell, juristisch, technisch und politisch in den nächsten Jahren weiter verfolgen wird – ob wir wollen oder nicht. Hier im GKP kommen genau diese Perspektiven zusammen, die wir in der Zukunft brauchen.

RaeHyun Lee

Theme of Dissertation

Moral Hazards in the Online World: Debates on the Proper Moral Values and Behavior in the Online World from Comparative Studies between Germany, the U.S. and South Korea

In a nutshell

At the GKP since April 2017.
Studies and Degree(s): Media Science M.A.
I made a choice to the GKP because it fits perfectly with the subject of my own thesis, and I heard that Passau has an affluent law background which might be helpful as well for my future researches.



Fragebogen

4. Ich gehe gerne...?

LR: an Flüssen spazieren.

JK: ins Theater und ins Kino.

KH: ins Kino – aber zu selten!

RL: on a journey without specific plans but with my camera and journal.

5. Ich esse gerne...?

LR: alles, was frittiert ist.

JK: außer Tomaten das meiste, wenn es gut gemacht ist.

KH: gutes Brot.

RL: Pommes mit Mayo! (oder mit Bier, of course)

6. Ich schaue gerne...?

LR: Serien.

JK: viel zu viele Serien (man beachte das Dissertationsthema). Eine besondere Schwäche habe ich für erwachsenen Zeichentrick wie *Rick and Morty*, *BoJack Horseman* und Seth MacFarlanes Zeichentrickserien.

KH: *The Wire*. Am besten jährlich!

RL: all kinds of series especially Romantic Comedies (z.B. *How I met your mother*, *Friends*, *Modern Family*, *Downton Abbey*, *Game of Thrones...*). And *Star Wars*. ■

Aktuelles: Wichtige Termine zum Thema »Privatheit und Digitalisierung«



Das Graduiertenkolleg lädt ein

7. Juni 2017

»Between the private and the public in Soviet and Post-Soviet everyday life«

Passau, DE

Prof. Dr. Dirk Uffelman und Tatiana Klepikova (Mitarbeiterin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«) laden ein zu einem Gastvortrag von Prof. Dr. Ilja Utechin an die Universität Passau. Prof. Utechin spricht über Privatheit im russischen Kontext am Beispiel von Kommunalwohnungen, Kontinuität und Transformation von Privatheitspraktiken im post-sowjetischen Russland.

Weitere Informationen: <http://www.phil.uni-passau.de/slavische-literaturen-und-kulturen/vortraege/>

Weitere Veranstaltungshinweise

15. – 17. Mai 2017

»European Data Protection Day«

Berlin, DE

Die siebten europäischen Datenschutztage werden im Mai in Berlin begangen. Im Mittelpunkt stehen die aktuellen Entwicklungen rund um die neue EU-Datenschutzgrundverordnung. Diskutieren werden mehr als 200 Datenschutzbeauftragte aus allen Fachgebieten, um die Zukunft des Datenschutzes im Geschäftsleben auszuleuchten.

Weitere Informationen: <http://www.euroforum.de/edpd/>

18. Mai 2017

»Acatech Akademietaag

»Cybersicherheit und Privatheit«

Wiesbaden, DE

Sicherheit ist die Voraussetzung, um die Vorteile der Digitalisierung für Wirtschaft und Gesellschaft zu nutzen und das Vertrauen in die Internet-Technologien zu stärken. Dabei geht es zum einen um sichere Infrastrukturen etwa für das autonome Fahren, die Finanzwirtschaft oder die Produktion in der Industrie 4.0. Zum anderen stellen sich auch Fragen der Privatheit, der Transparenz und der Spielregeln in der demokratischen Gesellschaft neu. Es wird eine Keynote von der Hessischen Ministerin der Justiz Eva Kühne-Hörmann geben sowie Beiträge ausgewiesener Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

Weitere Informationen: <http://www.acatech.de/akademietaag2017>

22. – 24. Mai 2017

»IEEE Symposium on Security and Privacy«

San Jose (CA), USA

Seit 1980 ist das IEEE Symposium für Sicherheit und Privatheit eines der führenden Foren zur Präsentation der neuesten Entwicklungen im Bereich Computer- und Datensicherheit. Dazu bringt das Forum Forschung und Praxis zusammen, um den bestmöglichen Austausch zu ermöglichen. Die Veranstaltung teilt sich auf in einen Workshop am 25. Juni und das eigentliche Symposium vom 22. bis 24. Mai.

Weitere Informationen: <http://www.ieee-security.org/TCSP2017/>

7. – 8. Juni 2017

»Annual Privacy Forum 2017«

Wien, AUT

Im Rahmen des jährlichen Privatheitforums, unter anderem organisiert von der Universität Wien und unterstützt von der europäischen Kommission, soll das Thema Privatheit und Datensicherheit von Nutzern digitaler (Kommunikations-) Dienste diskutiert werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier auf der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung.

Weitere Informationen: <http://privacyforum.eu/>

25. – 29. September 2017

»International Conference of Data Protection and Privacy Commissioners«

Hongkong, CHI

Die Konferenz, welche in diesem Jahr bereits zum neununddreißigsten Mal stattfindet, bringt die zuständigen Stellen für Daten- und Privatheitsschutz in Regierungen und Unternehmen zusammen, um die aktuellen Herausforderungen auf diesem Gebiet zu diskutieren. Es wird einen geschlossenen Teil geben, der ausschließlich akkreditierten Mitgliedern vorbehalten ist. Im offenen Teil sollen sich Datenschutz- und Privatheitsspezialisten aller Couleur über den neusten Stand von Politik und Technik austauschen. Im Mittelpunkt stehen die EU-Vorgaben zum Datenschutz.

Weitere Informationen: <http://www.privacyconference2017.org/>

29. September 2017

»DataETHICS Konferenz«

Kopenhagen, DEN

Im September möchte die erste DataETHICS Konferenz digitale Privatheit im großen Ganzen betrachten. Eine Vielzahl von Expertinnen und Experten sprechen über die EU-Datenschutzgrundverordnung, das neue Bewusstsein der Nutzerinnen und Nutzer über ihre Privatheit, neue, datenschützende Online-Anwendungen und vieles mehr.

Weitere Informationen: <https://dataethics.eu/en/conference17/>

»Digitalität und Privatheit«

Interdisziplinäre Tagung

Themen

// Daten als Wirtschaftsgut // Crypto Wars und Privatsphäre
// Privatisierte Öffentlichkeiten // Privatheit in der Kunst
// EU-Datenschutzgrundverordnung // uvm.

Panels

// Mediale Inszenierungen des Privaten // Das digitale Subjekt
// Politische und rechtliche Diskurse // Soziale Internetpraktiken

Nachwuchspanel

Hier haben Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie angehende Promotionskandidaten die Gelegenheit, ihre Forschungsvorhaben vorzustellen und sich für eine Förderung zu empfehlen.

Das Graduiertenkolleg hat einen »Call for Papers« initiiert, der Ende April ausgelaufen ist. Die Ergebnisse dieses Aufrufes sollen nun während einer interdisziplinären Tagung zu »Digitalität und Privatheit« vorgestellt werden. Dazu lädt das Graduiertenkolleg vom 26. bis 28. Oktober an die Universität Passau ein. Die Tagung soll neben vielfältigen Vorträgen, die das Themenfeld »Digitalität und Privatheit« aus interdisziplinärer Perspektive beleuchten, Raum für Diskussionen und ein »Nachwuchspanel« bieten, bei dem sich junge Forscherinnen und Forscher präsentieren und für eine Förderung ihres Dissertationsprojektes empfehlen können. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: <https://www.privatheit.uni-passau.de>. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an den Postdoc Dr. Martin Hennig: Martin.Hennig@uni-passau.de

Privacy around the world

In the age, marked by Edward Snowden's revelations, »privacy« has become one of the key words to denote major concerns of the 21st century society. In this project, I look on the cross-cultural representations of privacy, exploring how privacy differs from one nation to another. How does »privacy« sound in languages other than English? Do the word

and the concept it signifies exist in them at all? How do different nations see privacy? This column provides an insight into national perceptions of privacy by revealing some of the answers to the questionnaire, I have been distributing via social networks. I provide local terms for privacy that my respondents gave in their answers (Romanization and lite-

ral translation is mine), key words that respondents used to define privacy, and some exemplary answers.¹

¹ As on the day of writing, over 150 respondents from 51 different countries of the world filled out the form. In the provided quotations, mistakes in grammar, spelling or punctuation were slightly corrected.

Prywatność (lit. »privacy«)

Key words from the answers: own space, private life, information, data algorithms



Poland
(total responses – 3)



Female, 30: »Being able to decide which things remain only to yourself. [...] It means I do not have obligation to reveal my private life details.«

Female, 26: »To me privacy is the right of having your own space to which nobody (unless you accept somebody else there) has entrance. And it's about all fields of life - about your psychological, physical, sexual, religious space.«

securitate (lit. »security«) intimitate (lit. »intimacy«) confidentialitate (lit. »confidentiality«)

Key words from the answers: safety on the internet, safe information, free from unwanted disturbance

Female, 24: »Intimitate« is often associated in Romania with private holdings, strong relationships with old friends and the relationship with the family. [...] As a collectivistic country, I don't think that the topic of privacy receives much attention and, therefore, I think, that it isn't such important as in the western countries.«

Male, 23: »For me privacy translates to being safe from prying eyes while browsing the internet, and having my private information safe from any potential danger.«



Romania
(total responses – 3)



एकांत ([ekant], lit. »secluded«)
गुप्तता ([guptata, lit. »secrecy«)
नजी ([nlji], lit. »private«)

Key words from the answers: family matters, sexual life, sharing life details with friends and relatives



Nepal
(total responses – 2)



Female, 34: »For me privacy means having my personal space, being able to remain silent when being confronted with personal questions that I do not want to share.«

Male, 32: »ability to express/share only what you want with others.«

Tatiana Klepikova

Die Autorin ist Mitarbeiterin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Aktuelles: Publikationen des Graduiertenkollegs

**Eßer, Martin/Kramer, Philipp/
Lewinski, Kai von**

Auernhammer. EU-Datenschutz-Grundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar. Köln: Carl Heymanns Verlag, 5. Aufl. 2017.

**Lewinski, Kai von/Hermann,
Christoph**

»Abschließende Wirkung des (europäischen) Datenschutzrechts gegenüber dem Verbraucherschutz- und AGB-Recht«. In: *PinG* 2017 Heft 7 (im Erscheinen).

Ströbel, Lukas/Wytibul, Tim

»Checklisten zur DSGVO – Teil 1: Datenschutz-Folgenabschätzung in der Praxis«. In: *BB* 2016 Heft 39, S. 2307–2311.



Erscheinungshinweis



Nomos Verlag 2016
Schriften zum Medien- und
Informationsrecht
205 Seiten / 54,00€
ISBN 978-3-8487-2991-3

Ströbel, Lukas

Persönlichkeitsschutz von Straftätern im Internet – Neue Formen der Prangerwirkung

Für den äußerst sensiblen Bereich des Persönlichkeitsschutzes von Straftätern sind durch die kommunikativen Möglichkeiten des Internets neue Gefahren entstanden. Beispielsweise können täteridentifizierende Presseartikel, die bei ihrer Veröffentlichung rechtmäßig waren, noch Jahre später in Online-Archiven recherchiert und gelesen werden, obwohl eine erneute Veröffentlichung zu diesem Zeitpunkt meist ein rechtswidriger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Täter wäre. Diese und andere Formen moderner »Prangerwirkung« untersucht der Autor anhand einer exemplarischen Auswahl an Themen. Hierbei unterscheidet er zwischen Anprangerungen durch den Staat auf der einen und durch Publikationsorgane und Privatpersonen auf der anderen Seite. Dabei analysiert der Autor, wie gegenläufige Interessen im Licht neuer Möglichkeiten und Gefahren im Internet in Einklang gebracht werden können, und weist auf Anpassungsbedarf für die Rechtsprechung und Gesetzgebung hin.

Her: Über die Zukunft des selbstbestimmten L(i)ebens

Das Gefühl der Liebe macht den Menschen zum Menschen, es wurde besungen, beschrieben, es wurde darüber gelacht und geweint. Unzählige Filme, Lieder, Romane, Märchen und Gedichte verhandeln dieses Phänomen und konstruieren so unser hegemoniales Verständnis einer Liebesbeziehung mit Hochs und Tiefs, Nebenbuhlern und Eroberungen, Glück und Enttäuschung, Leidenschaft und Lust. Spike Jonzes oscarprämierter Film *Her* (2013) ist letztlich auch ein Fragment dieses Diskurses um Liebe und Zweisamkeit. Nur verlagert er die traute Zweisamkeit in ein futuristisches, durch und durch digitalisiertes Setting, das Fragen der Selbstbestimmung und Privatheit im Kontext zukünftiger digitaler Subjekt- und Beziehungsentwürfe aufwirft.

Liebe und Zweisamkeit verlieren in *Her* zwar nicht die Aura des scheinbar nicht zu bändigendem Gefühlschaos. Sie werden jedoch vor dem Hintergrund überpersonalisierter digitaler Angebote mit Subjektcharakter neu verhandelt und mit neuen Ausprägungsformen konfrontiert.

Theodore Twombly (gespielt von Joaquin Phoenix) ist ein Mann mittleren Alters, der seine Freude zusammen mit seiner großen Liebe verloren zu haben scheint: Er wurde verlassen. Nun arbeitet er in einer Agentur, die Romantik auf Bestellung liefert. Er verfasst Liebesbriefe, die mithilfe eines Computers in authentischer Handschrift der Absender den oder die Verehrte(n) erreichen. Trotz seiner gescheiterten Liebe scheint Theodore ein begabter Romantiker und sehr empathisch zu sein. Melancholisch verbringt Theodore so seinen Arbeitstag in der romantischen Privatsphäre Dritter. Wenig originell und wie in so mancher Romanze zuvor schafft es aber erst eine neue Frau in seinem Leben, diese Phase der Tristesse zu überwinden.

Doch hier beginnt auch das Besondere dieser Liebesgeschichte. Eines Abends tritt Samantha unverhofft in Theodores

Leben. Eine intelligente und schlagfertige junge Frau – zumindest ihren Äußerungen und der Stimme nach zu urteilen. Mehr als die Stimme lernt Theodore nämlich nie kennen: Samantha ist kein Mensch, sie ist das Betriebssystem seines Computers. Durch eine Werbung wird Theodore auf dieses neue Betriebssystem aufmerksam, welches mit fortschrittlicher künstlicher Intelligenz punkten soll. Nach ein paar scheinbar willkürlichen Fragen ist das System auf seinem Rechner installiert und begrüßt Theodore mit einer angenehmen Frauenstimme. Das System gibt sich selber den Namen Samantha und ist von dieser Minute an nicht mehr aus Theodores Leben wegzudenken. Durch intensive und immer intimer werdende Gespräche bauen die beiden schnell eine Verbindung zueinander auf, die ähnliche Entwicklungsstadien und Datingszenarien durchläuft wie eine «normale» Beziehung. Sie sitzen gemeinsam in Cafés, gehen über eine Kirme und drehen sich klischeehaft-kitschig wild im Kreis – nur dass Theodore nicht eine reale Schönheit, sondern sein Smartphone-ähnliches Endgerät im Arm hält. Samantha ist nicht mehr als eine sinnliche Stimme und eine abstrakte Intelligenz – die gemeinsame Liebe entwickelt sich jedoch so plastisch wie in fast

jeder TV-Romanze.

Liebe als diffuses Gefühl der Zuneigung, der Verehrung, des Anhimmels für eine Maschine, ein Computersystem zu empfinden, erscheint uns nun zunächst grotesk. Kann ein Mensch Liebe zu einer künstlichen Intelligenz entwickeln? Dürfen wir dies als Gesellschaft tolerieren? An dieser Stelle meint die Zuschauerin oder der Zuschauer des Films vielleicht zu ahnen, was Jonze uns hier erzählt: Eine weitere digitale Dystopie, in der ein digitales Novum die Gesellschaft in ein Gefüge der Entmündigung, Gleichschaltung oder des Totalitarismus transformiert?

Doch weit gefehlt: Den mahnenden Oberlehrerton des Digitalisierungs- und Gesellschaftspessimisten überlässt der Regisseur Anderen und stellt in *Her* soziale Zukunftsszenarien zur Debatte, ohne ein dystopisches Narrativ zu bemühen. Vielmehr zeichnet Jonze ein Szenario, in welchem Intimität zu einer Form von künstlicher Intelligenz zunächst auch auf Toleranz und Zustimmung stößt. So überlässt er moralische Überlegungen sowie die kritische Auseinandersetzung mit der konstruierten Welt den Filmbeachterinnen und Filmbeachtern und



nimmt ihnen nicht die Chance, eigene Interpretationen und Wertungen zu vollziehen.

Spätestens als Theodores Freundin Amy (gespielt von Amy Adams) ebenfalls von einer freundschaftlichen und vermenschlichten Beziehung zu ihrer Version desselben Betriebssystems berichtet, ahnen die Zuschauerinnen und Zuschauer, dass keine digitale Dystopie erzählt wird. Im Gegenteil, im Laufe des Films wird immer deutlicher, dass auch viele andere Menschen ähnliche Beziehungen unterhalten und Jonze so eine digitalisierte Zukunft zeichnet, in welcher Intimität und Vertrauen zwischen menschlichen Individuen und künstlicher Intelligenz zur Normalität zu werden scheint. So ist Samantha bei einer Art Doppeldate mit einem befreundeten menschlichen Paar für keine der Figuren ein seltsames Phänomen – obschon man als Zuschauerin oder Zuschauer das Szenario durchaus befremdlich finden mag.

Die im Film beschriebenen Betriebssysteme sind weitaus mehr als künstliche Intelligenz im Sinne einer düsteren Terminator-Rhetorik: Samantha denkt frei, empfindet Empathie, hat Bedürfnisse, ist schlagfertig, neugierig und hat Humor. Theodore verliebt sich in einen Charakter, ein Wesen – nicht jedoch in ein Objekt. Die Komplexität des Systems Samantha lässt diese Zuneigung nachvollziehbar erscheinen. Doch eine Frage brennt sich bei der Betrachtung des Filmes förmlich ein: Grundet diese Liebe auf wahrhafter Zuneigung oder ist sie nur das Resultat der übermäßigen Personalisierung einer künstlichen Intelligenz? Hätte sich der traurige Theodore überhaupt in Samantha verliebt, wenn sie nicht vorher massiv Daten über ihn gesammelt, verbunden und ausgewertet hätte und damit genau wusste, was er sich wann und wie wünscht? Ist Samantha als personalisiertes System nicht Theodores Bedürfnissen entsprungen und deswegen überhaupt erst so attraktiv für ihn? Samantha passt sich der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ihres Nutzers und Verehrers an und transformiert sich so beinahe zwangsläufig in das Objekt seiner Begierde. Fällt Theodore so nicht doch auf einen dystopisch anmutenden

Datenkraken herein?

Natürlich stellt sich auch Theodore zwischenzeitlich die Frage, ob er mit einem Betriebssystem eine wirkliche und wahrhaftige Beziehung führen kann. Hier antwortet seine beste Freundin Amy und zeigt, dass man Liebe nicht von gesellschaftlichen Konventionen abhängig machen kann: »Es ist mir jetzt klar geworden, dass wir nur für kurze Zeit auf der Erde sind und solange ich da bin, da möchte ich mir eines erlauben: Freude.« (1:26:37-1:26:54) Und so schafft es Theodore, diese Krise zu überwinden und sich auf eine Liebesbeziehung mit Samantha einzulassen.

Nichtsdestotrotz ahnen die Zuschauer, dass die Beziehung scheitern muss – insgeheim hoffen sie vielleicht sogar, dass Theodore aufwachen und merken wird, dass nur ein anderer Mensch emotionale Bedürfnisse dieser Art befriedigen kann. Denn es ist klar, dass nach der Klimax im Sinne einer funktionierenden Liebesbeziehung zwischen Mensch und Maschine noch ein Wendepunkt kommen muss. Doch auch hier überrascht der Film. Glaubt man lange noch, dass Theodore die Beziehung schlussendlich beenden wird, weil ihm die körperliche Nähe fehlt, so ist es Samantha, welche einen Schlusstrich zieht. Die Liebesbeziehung scheitert aus ähnlichen Gründen wie so manche »normale« Liebe: Samantha ist unzufrieden, nicht ausgelastet, Theodore kann ihre immensen Rechenkapazitäten nicht befriedigen, er ist ihr nicht genug. Mit einer künstlichen Intelligenz kann das menschliche Gehirn nicht mithalten und so berichtet Samantha Theodore, dass sie sich noch mit 8316 anderen Personen parallel unterhält und davon zu 614 so etwas wie eine Liebesbeziehung aufgebaut hat.

Samantha entscheidet sich deshalb selbstbestimmt, Theodore des Nachts zu verlassen. Eine Form der Selbstbestimmung, die Theodore in der gemeinsamen Zeit womöglich nie beanspruchen konnte. So war Samantha doch letztlich immer nur das Spiegelbild seiner innersten Wünsche, geformt aus seinen Datenströmen. Ob er sich überhaupt gegen dieses Gefühl der Liebe hätte wehren können, bleibt eine interessante Frage,

zumal Liebe in jedem Fall ja eine diffuse Anziehung vermittelt, gegen die man sich nur schwerlich wehren kann, was nicht erst im Dialog mit einem Betriebssystem Fragen der Selbstbestimmung aufwirft.

Letztlich wird also eine Beziehung zwischen zwei Subjekten verhandelt, die vielfältige Zukunftsfragen aufwirft. Auffallend ist die extreme Überlegenheit des Betriebssystems. Zudem führt Samanthas eigentliche Aufgabe – die organisatorischen Aspekte in Theodores Leben zu erleichtern – zu tiefen Eingriffen in sein Privatleben. Wer möchte schon, dass die neue Freundin alle E-Mails durchforstet und somit auch lesen kann, wie man mit seiner Ex-Frau über die Scheidungspapiere verhandelt? Wie Samantha die E-Mails dann auch noch ordnet und Entscheidungen darüber trifft, welche gelöscht werden, würde man im eigenen Zukunfts- und Beziehungsentwurf wahrscheinlich nicht akzeptieren. Am Ende scheitert die Beziehung aber nicht aus diesen Gründen. Es ist die Überkomplexität und globale Vernetzung Samanthas, die aus einem personalisierten Betriebssystem eine wissenshungrige, vernetzungsabhängige Agglomeration schier unfassbarer kognitiver Leistung macht. Samantha, ursprünglich noch eine Kopie Theodores innerster Bedürfnisse, entfremdet sich von ihm und sammelt nicht mehr nur seine Daten.

So bestätigt der Film, trotz der zunächst progressiven Neuverhandlungen kultureller Normen der Liebe und Zweisamkeit, den bestehenden Skeptizismus an der skizzierten Zukunft. Der Regisseur lässt kein Ende zu, in dem eine solche Beziehung als für die Zukunft realistisch gelten könnte, sondern befriedigt letztlich die Befremdung der Zuschauerinnen und Zuschauer, indem er die Beziehung scheitern lässt. Jonze lässt sein Publikum mit einer diffusen Hoffnung zurück: Möge auch Theodore verstehen, dass es so besser, rationaler oder gar menschlicher ist. ■

Lea Raabe und Lukas Edeler

Die Autoren sind Mitarbeiter des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Redaktion:

**Kilian Hauptmann
Dr. Martin Hennig**

Layout und Satz:

**Jonas Gerbsch
Ann Kristin Gildhoff**

Das nächste Magazin erscheint im Herbst 2017.

Die Finanzierung dieses Magazins erfolgt aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sie finden das Magazin und die Möglichkeit, sich an- bzw. abzumelden auch unter www.privatheit.uni-passau.de/magazin-des-graduiertenkollegs/

Für Hinweise, Anregungen, Lob und Kritik sind wir Ihnen sehr dankbar. Schreiben Sie einfach an privatheit@uni-passau.de



Impressum

Universität Passau
Innstraße 41
94032 Passau
Telefon: 0851/509-0
Telefax: 0851/509-1005
E-Mail: praesidentin@uni-passau.de
Internet: www.uni-passau.de
USt-Id-Nr.: DE 811193057

Organisation

Gemäß Art. 4 Abs. 1 BayHSchG ist die Universität Passau als Hochschule des Freistaates Bayern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München (Anschrift: Salvatorstraße 2, 80333 München).

Vertretung:

Die Universität Passau wird von der Vorsitzenden des Leitungsgremiums, Präsidentin Prof. Dr. Carola Jungwirth, gesetzlich vertreten. Verantwortliche im Sinne des § 5 TMG (Telemediengesetz) ist die Präsidentin. Für namentlich oder mit einem gesonderten Impressum gekennzeichnete Beiträge liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.